

Stenografischer Bericht

– ohne Beschlussprotokoll –

öffentliche Anhörung

15. Sitzung – Ausschuss für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

11. März 2020, 14:02 bis 16:07 Uhr

Anwesend:

Vorsitz: Janine Wissler (DIE LINKE)

CDU

Dirk Bamberger
Holger Bellino
Birgit Heitland
Andreas Hofmeister
Markus Meysner
J. Michael Müller (Lahn-Dill)
Manfred Pentz

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Hildegard Förster-Heldmann
Frank-Peter Kaufmann
Kaya Kinkel
Karin Müller (Kassel)
Katy Walther

SPD

Elke Barth
Tobias Eckert
Knut John
Marius Weiß

AfD

Andreas Lichert
Dimitri Schulz

Freie Demokraten

Jürgen Lenders
Dr. Stefan Naas
Oliver Stirböck

DIE LINKE

Janine Wissler (Vorsitz)

Fraktionsassistentinnen und -assistenten:

| | |
|------------------------|----------------------------|
| CDU: | Christian Richter-Ferenczi |
| BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: | Jan Alexander Fröhlich |
| SPD: | Milena Stuhlmann |
| AfD: | Meysam Ehtemai |
| AfD: | Alexander Fries |
| Freie Demokraten: | Mario Klotzsche |
| DIE LINKE: | Sebastian Scholl |

Landesregierung, Rechnungshof, etc.

| Name (bitte in Druckbuchstaben) | Amtsbe- zeichnung | Ministerium, Behörde |
|------------------------------------|----------------------|-------------------------|
| TAREK AL-WAZIR | M | HMUEVW |
| ZORICA HELMANN | ROLIN | HMUEVW |
| MILAS SPÄCKER | TB | „ |
| Sebastian Bauer | | „ |
| Sophia Zimpf | ARtin | „ |
| Schellberg, Sven-B. | LTR | „ |
| Karoline Griesel | RORIN | „ |

Teilnehmerliste

| Institution | Name | Teilnehmer |
|--|------------------------------|--------------|
| Kommunale Spitzenverbände | | |
| Hessischer Landkreistag Wiesbaden | Lorenz Wobbe | teilgenommen |
| Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim am Main | Klaus Pfalzgraf | teilgenommen |
| Hessischer Städtetag Wiesbaden | Direktor Stephan Gieseler | teilgenommen |
| Wirtschaftsverbände | | |
| Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern Wiesbaden | | |
| Hessischer Handwerkstag Wiesbaden | | |
| Handwerkskammer Frankfurt/Rhein-Main Frankfurt | | |

| Institution | Name | Teilnehmer |
|---|---|------------------------------|
| Hessischer Industrie- und Handelskammertag e. V. | Hannah Sudholt Viktoria Ernst | teilgenommen teilgenommen |
| Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände (VhU) Frankfurt | | |
| Bauen/Planen | | |
| Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen Wiesbaden | Hauptgeschäftsführer Dr. Martin Kraushaar Vorstandsmitglied Tobias Rösinger, | teilgenommen teilgenommen |
| Bauaufsicht Frankfurt am Main | Ltd. Magistratsdirektorin Simone Zapke | teilgenommen |
| Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e. V. Wiesbaden | Rechtsanwältin Birgit Weber | teilgenommen |
| Beratung zu Immobilienprojekten | Dr. Stefan Sellschopp | teilgenommen |
| Bund Deutscher Architekten im Lande Hessen (BDA) Frankfurt | Stellv. Vors. Christian Nasedy Jörg Krämer, Vorstandsmit- glied der AKH | teilgenommen |
| Bund deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Darmstadt | 2. Vorsitzender Dipl.-Ing. Udo Raabe | teilgenommen |
| Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure Frankfurt-Rhein-Main e. V. | Andreas Ostermann | |
| FPS Rechtsanwälte & Notare Frankfurt | Rechtsanwalt Dr. Thomas Schröer | teilgenommen |
| IG Bauen-Agag-Umwelt Wiesbaden | Regionalleiter Hessen Hans-Joachim Rosenbaum | |
| Ingenieurkammer Hessen Wiesbaden | Dr. Ulrich Deutsch | teilgenommen |
| Institut Wohnen und Umwelt GmbH (IWU) Darmstadt | Martin Vaché (SVH) I. Behr (SVH) | |
| planquadrat Elfers Geskes Krämer PartG mbB | Jörg Krämer | |
| Unternehmensberatung Peter Lutz Oberursel | Peter Lutz | teilgenommen |
| Verband Freier Berufe in Hessen (VFBH) Frankfurt | | |
| Verein Deutscher Ingenieure (VDI) – LV Hessen Wiesbaden | | |
| Wohnen/Immobilien | | |
| BFW Landesverband Baden-Württemberg e. V. Stuttgart | Geschäftsführer Gerald Lipka | teilgenommen |
| BFW Landesverband Freier Immobilien- und Wohnungs- unternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland e. V. | | |
| Deutscher Mieterbund Landesverband Hessen Wiesbaden | | |
| GWH Wohnungsgesellschaft mbH Hessen Frankfurt | Jana Jäger Wolfgang Duschek | teilgenommen teilgenommen |
| Haus & Grund Frankfurt e. V. Frankfurt | Geschäftsführer Nikolaus Jung | |

| Institution | Name | Teilnehmer |
|--|---|-------------------|
| Haus & Grund Hessen e. V. – Landesverband der Hessischen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Frankfurt | Landesverbandsvorsitzender Christian Streim | teilgenommen |
| Verband d. Südwestdeutschen Wohnungswirtschaft e. V. (VdW südwest) Frankfurt | Vorstandsvorsitzender Dr. Axel Tausendpfund Matthias Berger | teilgenommen |
| Mobilfunk | | |
| Bitkom e. V. Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien Berlin | Lena Flohre | teilgenommen |
| BOS-Standorte (landeseigene Antennenstandorte von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) | Stefan Schulz | |
| Deutsche Funkturm GmbH | Herr Rapp | teilgenommen |
| Deutsche Telekom AG | Holger Schubert | teilgenommen |
| NOVEC GmbH | Sales Director Rafaaf Dabboura Jan Willem Tom | |
| Telefónica Deutschland Holding AG | Karita Crerar | teilgenommen |
| Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM) e. V. Köln | Julia Polley | teilgenommen |
| Vodafone GmbH | Oliver Sturm | teilgenommen |
| Absagen | | |
| ATC Germany Services GmbH | Torsten Kreitlow | |
| Bauverein AG Darmstadt Darmstadt | Armin Niedenthal | |
| Bundesverband Micro-Living e.V. (ehem. BV für Studentisches Wohnen e. V. (BfSW) Neu-Isenburg | Lutz Dammaschk | |
| DGB Bezirk Hessen-Thüringen Frankfurt | Liv Dizinger | |
| Nassauische Heimstätte Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Frankfurt am Main | | |
| Netzwerk Frankfurt für gemeinschaftliches Wohnen Frankfurt | Birgit Kasper | |
| Regionalverband FrankfurtRheinMain - K.d.ö.R. - Frankfurt | Verbandsdirektor Thomas Horn | |
| United Internet AG | Andreas Schröder | |
| Verband der Immobilienverwalter Hessen e. V. Neu-Isenburg | | |
| Verband Wohneigentum Hessen e. V. Oberursel | | |

Protokollführung: Sonja Samulowitz
Jonas Decker
Heike Schnier

Öffentliche Anhörung

ZU

Gesetzentwurf
Fraktion der Freien Demokraten
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung
– Drucks. [20/782](#) –

und

Gesetzentwurf
Fraktion der CDU, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Gesetz zur Änderung der Hessischen Bauordnung
– Drucks. [20/1645](#) –

hierzu:
Stellungnahmen der Anzuhörenden
– Ausschussvorlage WVA 20/9 –

(verteilt: Teil 1 am 02.03.20; Teil 2 am 06.03.20 und Teil 3 am 11.03.20)

Vorsitzende: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie ganz herzlich zur öffentlichen Anhörung in der 15. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen begrüßen. Ganz herzlich heiße ich willkommen die Abgeordneten, die so zahlreich erschienenen Anzuhörenden – wobei ich das mit einem herzlichen Dank für Ihre umfangreichen Stellungnahmen im Vorfeld, zur schriftlichen Anhörung, verbinde – und Herrn Minister Al-Wazir für die Landesregierung.

Da umfangreiche Stellungnahmen eingegangen sind und wir doch etliche Zusagen für die heutige Sitzung haben, schlage ich vor, dass die Anzuhörenden jeweils eine Redezeit von drei Minuten bekommen, wir die Bereiche in Themenblöcken zusammenfassen und nach jedem Themenblock in eine Fragerunde einsteigen.

Wir beginnen mit den Kommunalen Spitzenverbänden. Es wurde mir mitgeteilt, dass Stephan Gieseler, der den Hessischen Städtetag vertritt, beginnt. Bitte schön, Sie haben das Wort.

Herr **Gieseler:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Wir danken für die Gelegenheit, zu den Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Der Gesetzentwurf der Fraktion der FDP und der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN liegen inhaltlich nicht allzu weit auseinander. Letzterer ist etwas spezifischer. Wir erlauben uns, die These aufzustellen, dass er ziemlich viel verspricht und wahrscheinlich eher eine Mehrheit finden wird. Deswegen konzentrieren wir uns in der Stellungnahme im Wesentlichen darauf.

Auf drei Punkte wollen wir im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf eingehen, der in Gänze relativ wenig Anlass zur Kritik bietet. Daher sagen wir insgesamt, das ist ein guter Gesetzentwurf. Allerdings haben wir ein paar Takte zur Typengenehmigung, zur Genehmigungsfreiheit von Mobilfunkanlagen und auch zur Barrierefreiheit zu sagen.

Bei den Typengenehmigungen haben wir die Hoffnung – allerdings auch ein Stück weit Zweifel –, dass sie wirklich zur Dynamisierung von Bauvorhaben beitragen. Aber die Hoffnung stirbt bekanntlich zuletzt. Bei den genehmigungsfrei gestellten Verfahren nach § 64 HBO stellt sich für uns die Frage, wer den Abgleich zwischen den ausgestellten Typengenehmigungen und den Antragsunterlagen prüft. Wir erkennen durchaus einen erheblichen Mehraufwand bei den Aufsichten, wenn die Verantwortung beim Entwurfsverfasser liegen soll; denn dann besteht das Risiko, dass etwas entsteht, was im Nachgang kontrolliert werden muss und möglicherweise nicht mit der Bauordnung im Einklang steht.

Bezogen auf die Typengenehmigungen, die in anderen Bundesländern ausgestellt werden, sehen wir das Risiko, dass sie nicht in allen Fällen der Hessischen Bauordnung entsprechen. Es besteht also möglicherweise das Risiko, dass es keine gesetzliche Kompatibilität gibt und es zu den entsprechenden Mehraufwendungen kommt.

Einige Anmerkungen zu dem Thema „Genehmigungsfreiheit von Mobilfunkanlagen“ und der Hessischen Bauordnung im Allgemeinen werden von der Vertreterin der Bauaufsicht Frankfurt am Main vorgetragen, sodass ich im Detail nicht darauf eingehen möchte.

Bezogen auf die Genehmigungsfreiheit von Mobilfunkanlagen und die Reduzierung von Abstandsflächen auf $0,2 H$ regen wir an, dass das nur bezogen auf unbebaute Grundstücke im Außenbereich gilt; denn das ist relativ nah, und es ist nicht auszuschließen, dass es da erhebliche Widerstände gibt.

Abschließend möchte ich, was die Barrierefreiheit betrifft, einen Hinweis auf den § 54 Abs. 3 HBO geben. Sie wissen, dass dort eine Einschränkung verankert ist, wonach für den Fall, dass die Barrierefreiheit aufgrund eines unverhältnismäßig großen Mehraufwands oder aus bautechnischen Gründen nicht gewährleistet werden kann, der Bauherr die Entscheidung treffen möge, inwieweit das durchgeführt wird oder nicht. Wir regen an, dass es da zu einer Abweichungsentscheidung der unteren Bauaufsicht kommt, um ein Mindestmaß an Barrierefreiheit sicherzustellen. – So weit meine Anmerkungen.

Herr **Wobbe**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch wir bedanken uns für die Einladung zu der heutigen mündlichen Anhörung, der wir gern gefolgt sind. Wir haben vorab eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, die auf einer Umfrage bei allen hessischen Landkreisen basiert. Aus dieser schriftlichen Stellungnahme ersehen Sie, dass die Mehrzahl der Landkreise keine grundsätzlichen Bedenken gegen die beiden Gesetzentwürfe vorgetragen hat. Leider aber – das haben wir schon in der schriftlichen Stellungnahme deutlich gemacht – konnten wir aufgrund der Fristen unsere politischen Gremien noch nicht beteiligen. Insofern können wir uns heute nicht abschließend äußern. Wir, als Mitarbeiter der Geschäftsstelle, haben uns aber entschieden, Ihnen auch die zwei oder drei abweichenden bzw. ergänzenden Meinungen vorzutragen, um das Diskussionsbild hier abzurunden.

Kern dieser Auffassung ist, dass von einer Typengenehmigung letztlich keine Beschleunigung der Verfahren zu erwarten ist. Zudem sagen die Vertreter dieser Kreise, dass eine Typengenehmigung, die bundesweit gelten soll, allein für den Nachweis der Standsicherheit die verschiedensten Lastfälle oder Lastfallkombinationen berücksichtigen müsste. Entweder – so wurde uns vorgetragen – betreibt man hier einen riesigen Aufwand, um alle Möglichkeiten abzubilden, oder man dimensioniert so, dass der ungüns-

tigste Fall abgedeckt wird. Beides würde aber nach dieser Auffassung voraussichtlich unnötige Kosten verursachen; denn bei den unterschiedlichsten Ausführungen potenziert sich der Aufwand.

Das Anerkennen von Typengenehmigungen anderer Bundesländer könnte auch dazu führen, dass in Hessen Gebäude mit unterschiedlichen Anforderungen und Schutzmöglichkeiten entstehen oder bestehen, z. B. beim Brandschutz und bei der Barrierefreiheit. Dagegen sei ein serielles oder modulares Bauen bereits jetzt ohne den bürokratischen Aufwand und die Kosten einer Typengenehmigung möglich, und das bei durchaus größerer Flexibilität.

Hinsichtlich der weiteren Details möchte ich auf unsere schriftliche Stellungnahme verweisen, in der wir alles abgebildet haben, was uns vorgetragen wurde.

Herr **Pfalzgraf**: Frau Vorsitzende, meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben über die beiden Gesetzentwürfe in unserem Bauausschuss beraten. Im Bauausschuss schließt man sich den Zweifeln der beiden Vorredner an, die diese hier artikuliert haben. Die Zweifel wiegen aber nicht so schwer, als dass man dieses Instrument nicht einsetzen könnte als den Versuch eines Beitrags, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen bzw. zur Wohnraumbedarfsdeckung beizutragen. Der Ausschuss hat den etwas umfangreicheren Gesetzentwurf der beiden Regierungsfractionen hinsichtlich der Erleichterung der Errichtung von Mobilfunkmasten und auch hinsichtlich der Aufnahme von Masten bis zu einer Höhe von 15 m unter die baugenehmigungsfreien Anlagen befürwortet.

Wir regen allerdings dringend an, eine Klarstellung in das Gesetz aufzunehmen. Sie ist deshalb erforderlich, weil die HBO-Novelle 2018 relativ eilig in der dritten Lesung verabschiedet wurde. Hier gibt es insbesondere einen Streit zwischen der Landesverwaltung und unserem Verband hinsichtlich der Frage: Wie nimmt die Gemeinde die Zuständigkeit für die Entscheidung über isolierte Abweichungen wahr: als Selbstverwaltungsaufgabe oder als Auftragsangelegenheit? – Hier halten wir eine Klarstellung für dringend erforderlich.

Die übrigen Änderungen und Korrekturen, die in dem Gesetzentwurf der Fraktionen enthalten sind, befürworten wir.

Vorsitzende: Ich bedanke mich herzlich bei den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände und schlage vor, dass wir nun in die erste Fragerunde einsteigen. – Ich sehe keine Wortmeldungen aus dem Kreis der Abgeordneten.

Dann kommen wir zur nächsten Gruppe der Anzuhörenden; das sind die Vertreter der Wirtschaftsverbände. Hier liegt nur vom Hessischen Industrie- und Handelskammertag eine Zusage vor. – Frau Sudholt.

Frau **Sudholt**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank, dass wir heute hier Stellung nehmen dürfen. Ich fasse mich kurz: Wir haben schon anlässlich der Novellierung der Hessischen Bauordnung im Jahr 2018 gefordert, dass die Typengenehmigung einbezogen wird. Wir begrüßen beide Gesetzentwürfe. In unserer schriftlichen Stellungnahme haben wir noch drei Aspekte aufgeführt, deren Berücksichtigung wir uns wünschen würden, sollte die HBO demnächst überarbeitet werden. Ich

möchte damit schließen, dass wir beide Gesetzentwürfe begrüßen und somit nichts weiter anzumerken haben.

Vorsitzende: Damit sind wir mit den Wirtschaftsverbänden durch. Gibt es Nachfragen an Frau Sudholt? – Herr Lenders, bitte.

Abg. **Jürgen Lenders:** Frau Sudholt, vielen Dank für Ihre Stellungnahme. In Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie die Modulsysteme angesprochen. Glauben Sie, dass man in dem Gesetz eine größere Klarstellung dahin gehend benötigt, was genau Modulsysteme, Typengenehmigungen und serielles Bauen sind?

Frau **Sudholt:** Danke für die Frage. Auch wir haben uns gefragt, ob die Typengenehmigung am Gebäude, an der Fläche oder am Grundstückstyp festzumachen ist. Grundsätzlich glaube ich, dass eine weiter gehende Regelung vielleicht die Freiheit ein bisschen beeinträchtigen würde; aber wir würden uns eine weitere Klärung wünschen.

(Abg. Jürgen Lenders: Also eine Klarstellung!)

– Eine Klarstellung. – Wir sind aber froh, dass die Typengenehmigung aufgenommen worden ist.

Vorsitzende: Wir kommen zur nächsten Gruppe der Anzuhörenden und beginnen mit dem Vertreter der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.

Herr **Rösinger:** Sehr geehrte Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Auch wir möchten uns der Kritik, die schon vorgetragen wurde, anschließen: Wir fragen uns grundsätzlich, ob der von der Politik gewünschte Erfolg beim Schaffen von bezahlbarem Wohnraum – nämlich dass er möglichst schnell geschaffen wird – hiermit ermöglicht wird; denn eine eventuell zu erteilende Typengenehmigung kann nur bauordnungsrechtliche Belange regeln, also nur bauordnungsrechtlich genehmigungspflichtige Sachverhalte. Damit gibt es aber kaum eine Erleichterung für den Wohnungsbau, da viele Wohngebäude im vereinfachten Verfahren oder in der Freistellung zugelassen werden.

Durch eine Typengenehmigung ändert sich also bei den Verfahren nach § 34 und § 65 HBO im Kern nichts. Nur bei Sonderbauten ist eine bauordnungsrechtliche Prüfung vorgesehen. Aufgrund ihrer besonderen Schwierigkeiten sind diese aber nicht für Typengenehmigungen geeignet. Auch bei Mobilfunkmasten, soweit diese genehmigungspflichtig sind und dem vereinfachten Verfahren unterliegen, beschleunigt eine Typengenehmigung nichts. Es ist zu vermuten, dass die Typengenehmigung für die Praxis keinen wesentlichen Gewinn bringt, da Baugenehmigungsverfahren heute eigentlich weniger von bauordnungsrechtlichen als vielmehr von planungsrechtlichen Themen bestimmt sind.

Kritisch sehen wir auch die gleichwertige Anerkennung von außerhessischen Typengenehmigungen. Da befürchten wir einen Konkurrenzkampf um die niedrigsten Standards, den wir nicht gutheißen können. Der Blick über die Landesgrenze auf die Typengenehmigungsregelungen anderer Bundesländer zeigt zudem, dass diese zumeist einen so-

genannten Behördenvorbehalt eingefügt haben, also keine automatische Anerkennung beinhalten. Für den Behördenvorbehalt spricht viel. Er geht aber wiederum mit einer zusätzlichen Bürokratisierung einher. Somit entsteht kein Entbürokratisierungseffekt. Das ist ein ganz wesentlicher Punkt für uns.

Kurz noch zu dem Thema Antennenanlagen: Wir begrüßen, dass die Regelung, wonach die Abstandsfläche reduziert wird, für Antennenanlagen im Außenbereich gilt.

Wir begrüßen zudem, dass nach wie vor ein Nachweis der Bauvorlagenberechtigung erforderlich sein wird, auch im vereinfachten Verfahren.

Wir sehen allerdings die Ausweitung der Bauüberwachungstätigkeit sehr kritisch; denn nun soll die Bauüberwachung für die bautechnischen Belange der Typengenehmigung als zusätzliche Verpflichtung in § 83 Abs. 3 neu HBO auf den allgemeinen öffentlich-rechtlichen Bauleiter übertragen werden, der für die bautechnischen Aspekte zuständig sein soll, obwohl er diese in der Regel nicht entwickelt hat.

Hier wird das System der HBO, wonach die Erstellung und die Überwachung der bautechnischen Nachweise in einer Hand liegen sollen, durchbrochen. Die im Begründungstext angebotene Lösung, dass der öffentlich-rechtliche Bauleiter gemäß § 59 Abs. 2 HBO, wenn er selbst nicht über die erforderliche Sachkunde verfügt, für die Überwachung geeignete Personen hinzuziehen kann, ist aus Sicht der AKH nicht zielführend. Hier werden originäre Pflichten der Bauherrschaft gemäß § 56 Abs. 4 HBO zur Beauftragung der am Bau beteiligten Nachweisberechtigten und Prüfsachverständigen ohne Not auf den öffentlich-rechtlichen Bauleiter übertragen, mit dem Risiko, dass dieser sich gegebenenfalls mit den damit einhergehenden Honorierungsfragen und auch Risiken auseinandersetzen muss.

Frau **Zapke**: Frau Ausschussvorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Bauaufsicht Frankfurt hat bereits umfangreich dazu Stellung genommen. Wir begrüßen den Gesetzentwurf, was die Einführung der Typengenehmigung betrifft. Ich darf daran erinnern, dass es sie vor langen Jahren schon einmal gab. Sie hat in Frankfurt keine Rolle gespielt. Vielleicht wird das künftig anders sein. Insoweit begrüßen wir den Gesetzentwurf.

Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um auf ein Thema hinzuweisen, das uns aufgrund der HBO-Novelle 2018 in der Praxis sehr beschäftigt, und zwar negativ: Es wird den Dachgeschossausbau erheblich erschweren. Mit der Novelle 2018 wurden zusätzliche Anforderungen an die Ausführung von Treppen in einer Nutzungseinheit formuliert. Das gab es zuvor nicht. Das entspricht der Musterbauordnung, stellt aber faktisch eine Verschärfung dar. Über diese Regelung ist bei uns aufgeschlagen, dass wir künftig – eigentlich auch schon für die Vergangenheit – in Nutzungseinheiten über mehrere Geschossen immer zwei Rettungswege fordern müssen, selbst wenn in einem Geschoss keine Aufenthaltsräume vorhanden sind.

Das ist in Hessen bisher anders ausgelegt worden. Wir haben jetzt aber auch Signale von Rechtsämtern erhalten, dass sie diese Auffassung nicht mehr teilen. Ähnliche Signale gibt es aus der obersten Bauaufsichtsbehörde. Insoweit wäre uns daran gelegen, dass Sie die Gelegenheit nutzen, um eine Klarstellung in dem Sinne zu formulieren, dass es für eine Nutzungseinheit zwei Rettungswege nur dann gibt, wenn in einem Geschoss ein Aufenthaltsraum ist.

Frau **Weber**: Auch wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Um es kurz zu machen: Wir begrüßen die Gesetzesvorlagen und finden die Typengenehmigung gut.

Herr **Dr. Sellschopp**: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Grundsätzlich: Serielles und modulares Bauen sowie die Generierung von hieraus resultierenden Kostenvorteilen sind schon immer Kennzeichen für ein marktwirtschaftliches Handeln gewesen. Von 2000 bis 2018 sind die Lebenshaltungskosten um 32 % gestiegen, der Baupreisindex um 45 %. Der Bauwerkskostenindex ist um stolze 65 % gestiegen. Wenn wir also über Kostenreduzierungen im Wohnungsbau reden wollen, müssen wir an die regulierungsbedingten Kosten herangehen. Die Folgekosten von Entsorgungsproblemen bei Dämmstoffen und Solarmodulen oder auch kürzere Lebenszeiten bei der ausufernden Haustechnik sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt.

Wirkliche Kostenvorteile kann es daher nur bei einer signifikanten Reduktion der für die Bauwirtschaft geltenden Gesetze, Verordnungen und Regelungen geben. Eine beschleunigte und kostengünstige Schaffung von Wohnraum ist in einem kleinteiligen, regional und mittelständisch geprägten Wohnungsbausegment, also Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser und kleinere Mehrfamilienhäuser, durch eine Typengenehmigung nicht zu erwarten. Die im Wettbewerb stehenden Anbieter von schlüsselfertigen Wohnimmobilien nutzen aus ureigenem Interesse alle Möglichkeiten zur Typisierung, wie die entsprechenden Angebote zeigen. Diese Angebote werden zudem laufend überarbeitet, um den sich ständig verändernden Anforderungen der Käufer gerecht zu werden.

Seit Jahren ist es allerdings so, dass eine Kostenersparnis durch eine expansive Regulierung sowie die stets steigenden Anforderungen des Gesetzgebers überkompensiert wird. Typengenehmigungen bei größeren Geschosswohnungsbauten ersetzen nur einen Teil der bauordnungsrechtlichen Prüfung im Genehmigungsverfahren. Jede Region, z. B. Küste oder Binnenland, jedes Baufeld und jedes städtebauliche Umfeld ist anders und erfordert eine Individualisierung.

Eine Zeit- und Kostenersparnis ist in einer Gesamtschau daher nicht zu erwarten. Wohnungsbauunternehmen, die vergaberechtlichen Anforderungen zu genügen haben, können durch die Ausschreibung von Wohnungsmodulen bei größeren Objekten möglicherweise eine Zeitersparnis realisieren. Skalenerträge durch Rahmenverträge bei Ausschreibungen werden aber erfahrungsgemäß nicht realisiert, da große Bauvorhaben regelmäßig von großen Bauunternehmen durchgeführt werden. Deren ureigenes Interesse ist die Generierung von Nachträgen, was durch die differierenden Vorgaben zur Gestaltung von Fassaden, Dächern und Außenanlagen begünstigt wird. Die Nachträge dürften daher etwaige Kostenvorteile überkompensieren.

Herr **Nasedy**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Der Bund Deutscher Architekten ist der Verband der freien Architekten. Wir haben den Vertreter der Architektenkammer gehört, und wir haben die Vertreterin der Bauaufsicht gehört. Wir sind also die dritten Player. Wir sind diejenigen, die die Bauantragsunterlagen zusammenstellen und einreichen und auch die lange Dauer der Genehmigungsverfahren erdulden – wobei ich sagen muss, dass sich die Bauaufsichten durchaus bemühen, bürgerfreundlich zu sein.

Das heutige Bauen kommt nicht ohne standardisierte Bauteile aus, die zur Wahrung der Übersichtlichkeit von Genehmigungsverfahren zu Recht im Vorfeld ein bauaufsichtliches Verfahren zur Erlangung einer Typengenehmigung durchlaufen haben. Gerade im Bereich des Brandschutzes sowie der gesundheitlichen und bautechnischen Unbedenklichkeit von Materialien und Konstruktionen sind diese Zertifikate unerlässlich und führen dazu, dass kaum noch Bauteile den Weg eines Einzelzulassungsverfahrens, das es durchaus noch gibt, durchlaufen; denn diese Verfahren sind naturgemäß zeit- und kostenintensiv.

Ein guter Weg also auch für das Genehmigungsverfahren ganzer Häuser? Warum nicht? Was im Kleinen funktioniert, kann auch im Großen wirken. Aber wer das will, fordert eines nicht: die Baukultur. Die Typenbaugenehmigung ganzer Gebäude kann und wird zu starren Entwürfen der Häuser und uniformen Wohnanlagen ohne gelungene städtebauliche Einbindung führen. Dieser Ansatz steht zudem dem Anspruch entgegen, im Zuge von Neubauprojekten nicht nur Wohnungen zu produzieren, sondern einen baukulturellen Mehrwert zu schaffen.

Zum Thema Nachhaltigkeit: Der BDA Hessen erwartet durch die Einführung der Typenbaugenehmigung praktisch keine zeitliche Verkürzung der Verfahrensdauer, da vieles, was bei einer Typenbaugenehmigung nicht mehr geprüft wird, bei regulären Einzelverfahren ohnehin in der Verantwortung des Bauvorlageberechtigten – sprich: Architekten – liegt und daher ebenfalls bauaufsichtlich nicht geprüft wird.

Aufseiten der Behörde kann aber durchaus eine Erleichterung empfunden werden, und sei es nur der schlankeren Bauakte wegen. Sollte die Einführung einer Typenbaugenehmigung bei den Genehmigungsverfahren tatsächlich zu diesem Effekt der Erleichterung im Vergleich zu den Einzelverfahren führen, so würde dies, was die baurechtliche Bedeutung betrifft, de facto zu einer Benachteiligung des Bestands gegenüber dem Neubau führen, da Ersterer naturgemäß weiter in Einzelfällen beurteilt werden müsste. Die Folge: Forcierung von Abriss und Neubau anstatt von Erhalt und Ressourcenschonung durch bereits errichtete und daher energieneutrale Gebäude. Dies stellt die derzeit in der Gesellschaft und in Fachkreisen des Bauens geführte Nachhaltigkeitsdebatte auf den Kopf, die gerade den energetischen, aber auch den kulturellen Aspekten des Bestands besondere Bedeutung zumisst.

Wirtschaftliche Aspekte: Die Typengenehmigung wird nach Einschätzung des BDA Hessen lediglich Großanbietern der Branche neue Chancen eröffnen, nicht aber dem Handwerk und dem Mittelstand. Die baukulturelle und anbieterstrukturelle Vielfalt, die eine hohe Qualität der bundesdeutschen Architektur- und Baugewerbelandschaft ausmacht, wird damit nicht gefördert.

Abschließend: Der BDA sieht – wie Sie merken – den Gesetzentwurf kritisch und erkennt durch die mit den Regelungen möglicherweise einhergehende Aufweichung des Bauvorlage- und Prüfrechts auch Gefahren für die Qualität der Planung. Der BDA Hessen hat in seiner Ihnen vorliegenden Stellungnahme konkrete Vorschläge für eine effektive zeitliche Verkürzung der Verfahrensdauern gemacht. Beispielsweise sollten Verordnungen durchforstet werden, die nicht mehr zeitgemäß sind, und es sollte die Verwaltung aufgestockt werden, sodass hier die Genehmigungsdauern verkürzt werden können.

Herr **Raabe**: Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Wir sind ein Berufsverband, der zur Hälfte aus bauvorlageberechtigten Architekten besteht und

zur Hälfte aus Bauingenieuren, die in der Regel nachweisberechtigt sind: für Standsicherheit, für Wärmeschutz, für vorbeugenden Brandschutz und für Schallschutz.

Ich habe 1993 mein Diplom an der TU Darmstadt gemacht und bin Architekt. Wenn ich von meinen Professoren, unter denen immerhin Günter Behnisch und Max Becher waren, eines gelernt habe, dann das: dass ein Grundstück einen Genius Loci hat. Es hat also einen Geist des Ortes. Der besteht aus der Himmelsrichtung, aus der Topografie, aus Nachbarbebauungen, aus Bäumen oder anderen Gewächsen, die auf dem Grundstück vorhanden sind, aber auch aus Sichtbeziehungen in die Stadt, z. B. zu irgendeinem Wahrzeichen, etwa einem Kirchturm, oder in eine Landschaft. Mit dieser Grundhaltung sind ganze Generationen von Architekten angetreten und haben so die europäische Stadt entwickelt. Alle Versuche, über Typisierungen große Wohnsilos zu errichten, sind in den Sechziger - und Siebzigerjahren grandios gescheitert. Ich frage mich ernstlich, ob es jetzt das richtige Signal an die Bevölkerung in Hessen ist, zu sagen: Wir wollen zurück zu diesen Wohnsilos.

Ich will Ihnen kurz sagen, wie ich darauf komme. Die Regelbauten der Gebäudeklassen 1 bis 5 werden sowieso nicht mehr bauordnungsrechtlich geprüft. Die werden vom Architekten gezeichnet; er bescheinigt, dass alle bauordnungsrechtlichen Vorgaben eingehalten worden sind. Das heißt, wir machen hier eine Gesetzesänderung ausschließlich für Gebäude, die Sonderbauten sind. Um aber ein Wohnhaus als Sonderbau einzustufen, müssen Sie sich schon ziemlich anstrengen. Das muss nämlich höher als 22 m werden. Deshalb komme ich auf den Begriff „Wohnsilos“: Er bedeutet, dass es hier um hohe Gebäude geht. Alle anderen sind sowieso schon bauordnungsrechtlich genehmigungsfrei.

Ein Vorteil könnte eventuell darin bestehen, dass man die bautechnischen Nachweise regelt. Aber auch da habe ich meine Zweifel. Ich bin selbst nachweisberechtigt für Wärmeschutz. Wenn ich einen Nachweis für den Wärmeschutz führe, spielt die Himmelsrichtung eine ganz entscheidende Rolle; denn ich muss Gewinne aus der Sonnenenergie und damit Effekte auf das Gebäude berücksichtigen. Das heißt, für den Entwurf spielt es eine Rolle, nach welcher Himmelsrichtung das Gebäude ausgerichtet ist. Das bedeutet, dass in der Baugenehmigung entweder klargemacht werden muss, in welcher Himmelsrichtung dieses Gebäude anzuordnen ist, oder dieser bautechnische Nachweis kann nicht Gegenstand der Typengenehmigung werden.

Ähnliche Vorgaben haben wir bei der Standsicherheit. Es spielt eine Rolle, ob wir Schneelasten oder Windlasten in verschiedenen Regionen zu berücksichtigen haben. Ähnliche Anforderungen haben wir auch beim vorbeugenden Brandschutz. Da geht es z. B. um die Feuerwehrezufahrt oder um die Löschwasserversorgung.

Ich komme zum letzten Punkt: Die Überwachung sehe ich extrem kritisch. Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass der Bauleiter nach der HBO alle diese bautechnischen Nachweise überprüfen soll. Sie müssen wissen, dass die Bauleiter nach der Hessischen Bauordnung bei Regelbauten niemals die Bewehrungen abnehmen. Das macht im Moment der Nachweisberechtigte für Standsicherheit oder der Prüfer für Standsicherheit. Das heißt, wir haben hier eine Berufsgruppe, die es bislang nicht gewohnt ist, Bewehrungen abzunehmen, Einzel- und Sonderfälle ausgenommen. Ich sehe die Gefahr, dass wir hier ein ernsthaftes Risiko für Leib und Leben der Bevölkerung eingehen, z. B. wenn die Eisen in einer Betondecke nicht richtig verlegt sind. Eigentlich bedarf es da des Vieraugenprinzips. – Damit bin ich mit meiner Stellungnahme durch.

Herr **Dr. Schröder**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Ich kann es kurz machen: Die Änderungen des § 6 HBO sind aus meiner Sicht sinnvoll. Wir haben angeregt, in § 6 Abs. 11 Nr. 2 eine Klarstellung aufzunehmen; denn in der letzten Novelle ist unklar geblieben, ob das auch für geplante Gebiete gilt. Den Formulierungsvorschlag dazu finden Sie in unserer schriftlichen Stellungnahme.

Beim Brandschutz würden wir uns die Klarstellung wünschen, ob der Entfall der Rauchmelderpflicht auch für Sonderbauten gilt, für die kein Brandschutzkonzept vorliegt. Die Typengenehmigung ist zu begrüßen. Es ist eine weitere Anpassung an die Musterbauordnung, und es entfallen Doppelprüfungen. Auch die Baugenehmigungsfreiheit von Antennenanlagen ist aus unserer Sicht in Ordnung.

Herr **Dr. Deutsch**: Meine Damen und Herren! Vielen Dank für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Ich glaube, die Ingenieurkammer Hessen hat verstanden, was Sie sich vorstellen bzw. was der Entwurf bezweckt. Wir sind es gewöhnt, mit Typenprüfungen und Typengenehmigungen zu arbeiten. Wir kennen das aus dem Containerbau, und wir kennen es vereinzelt aus dem Fertighausbau. In der Regel läuft das auf elementiertes Bauen hinaus. In der DDR nannte man das „Platte“; die haben sehr viel Erfahrung damit gesammelt. Wie das aussah, wissen wir.

Kritisch bewerten wir auch den Umfang einer solchen Typengenehmigung. Wer sich auskennt mit Containern, weiß, dass sie in der Regel nur hinsichtlich der Standsicherheit elementiert und genehmigt sind. Die können an der Küste, in Bayern oder sonst wo stehen; Schnee und Wind sind da berücksichtigt. Eine solche Typengenehmigung – die Teile werden beim Bau von Kindergärten, Schulen usw. eingesetzt – hat einen Umfang zwischen 5 und 700 Seiten. Wie gesagt, es geht nur um die Standsicherheit und nur um Container – einfache Blechcontainer. Wenn ich mir das jetzt auf den Hochbau übertragen vorstelle – mehrgeschossiger Wohnbau mit Balkons usw. –, wage ich nicht, mir auszumalen, was für einen Umfang eine solche Genehmigung hat, selbst wenn es nur um die Standsicherheit geht. Hinzu kommen dann die Bauphysik und der Brandschutz.

Das kann der Bauleiter, der nach der HBO dafür verantwortlich sein soll, sicherlich überhaupt nicht beurteilen. Da wird die Sicherheitskaskade der HBO ausgehebelt, und davor warnen wir ganz massiv; denn das ist ein nicht hinzunehmender Paradigmenwechsel. – So viel zum typisierten Bauen.

Zu den Masten möchten wir anmerken: Bis jetzt waren die Masten bis zu einer Höhe von 10 m genehmigungsfrei. Es gab auch keine Auflagen. Jetzt sollen sie bis zu einer Höhe von 15 m genehmigungsfrei sein, mit dem Vorbehalt des Nachweises durch einen Nachweisberechtigten. Wer die Ausbildungs- und Kenntnisstände der Nachweisberechtigten kennt, weiß, dass es für einen Nachweisberechtigten nicht alltäglich ist, 15-m-Masten zu berechnen. Insofern plädieren wir hier dafür, die Prüfung durch den Prüf-sachverständigen beizubehalten.

Herr **Lutz**: Meine Damen und Herren! Besten Dank für die Einladung. Ich war in den Neunzigerjahren in leitender Funktion bei dem zweitgrößten deutschen Wohnungsunternehmen – 80.000 Wohnungen – tätig. Als ich den Job angetreten habe, habe ich noch vergilbte Pläne von Typ E und Typ G gesehen. Das Unternehmen wurde 1918 gegründet. Diese Typisierung gab es schon vor dem Zweiten Weltkrieg; nach dem Zweiten Weltkrieg gab es sie weiter. Da sind keine Gefährdungen vorgekommen; da ist kein

Haus zusammengebrochen. Das geht sehr wohl. Was unsere Vorväter geschafft haben, sollten wir auch schaffen.

Ich bin heutzutage Projektentwickler und Berater der Bauträgerschaft. Ich habe volles Verständnis dafür, dass die Architekten hier wie die Löwen um ihren Job kämpfen. Das macht die Sache aber nicht besser. Wenn man einem Architekten sagt, er möge doch bitte kostengünstig bauen, bekommt man vorgelegt: Laubengänge, Außentreppe, Häuser ohne Aufzüge und ohne Tiefgaragen. So kann natürlich jeder kostengünstig bauen. Fakt ist, dass wir nur mithilfe von Standardisierung und Größendegression kostengünstig bauen können – durch nichts anderes. Dazu trägt die Typisierung auf jeden Fall bei, und deswegen sollte man das auch durchziehen.

Wir haben natürlich auch Probleme. Die Probleme sind die 16 verschiedenen Bauordnungen. Einem holländischen Unternehmen ist es nicht beizubringen, warum wir 16 verschiedene Bauordnungen haben. Ein Unternehmen, das ein einziges Werk in der Republik baut, um dann die ganze Republik mit Typisierungen glücklich zu machen, hat auch ein Problem. Das heißt, wir können das nicht singulär in Hessen bearbeiten, sondern das muss auf der Bundesebene oder am besten in ganz Europa bearbeitet und auch genehmigt werden.

Ein weiteres Problem ist die Konzeptvergabe. Ich sitze im Bau- und Planungsausschuss des Hessischen Städtetags. Dort gab es einen Vortrag von Architektinnen, wonach man doch die Konzeptvorgabe bevorzugen sollte. Die Konzeptvorgabe verstößt nicht nur gegen § 109 der Hessischen Gemeindeordnung, sondern sie trägt auch dazu bei, dass man die Bauten individualisieren muss. Das heißt, jede Planung muss individuell gestaltet werden. Das entspricht nicht dem Gedanken der Standardisierung. Das funktioniert einfach nicht. Dass der Hessische Städtetag diese Konzeptvergabe präferiert, ist nicht tragbar.

Hinzu kommt, dass wir so leider nicht weiterkommen. Das heißt, mit der Konzeptvergabe werden wir nicht preiswert bauen können. Im Innenbereich mag das vielleicht sinnvoll sein – da gebe ich dem Kollegen recht –, aber es gibt nicht nur Innenbereiche, wie die Kollegin aus Frankfurt gerade gesagt hat, sondern es geht auch darum, dass wir am Stadtrand und im Außenbereich bauen. Da lässt sich sehr wohl typisiert bauen. Dafür gibt es Beispiele, und die funktionieren wunderbar. Ich präferiere das und würde mich freuen, wenn es durchgesetzt würde.

Vorsitzende: Der Vertreter des Landesverbands Freier Immobilien- und Wohnungsunternehmen Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland hat darum gebeten, zu diesem Themenblock mit aufgerufen zu werden. Das machen wir gern. – Herr Lipka, Sie haben das Wort.

Herr **Lipka:** Vielen Dank, dass Sie dem Wunsch entsprochen haben. Das war eine kurze Bemerkung. Ich habe einfach darauf hingewiesen, dass unsere Unternehmen für 50 % des Wohnungsneubaus verantwortlich sind; 30 % sind es bei Gewerbeimmobilien.

Wir haben uns im Grundsatz für die Typengenehmigung ausgesprochen, zumal einige unserer Unternehmen durchaus schon in der Fertigung tätig sind und damit diese Bereiche schon erprobt haben. Wenn ich direkt erwidern darf: Es gibt in Frankfurt Beispiele, die die Baukultur nicht unbedingt beeinträchtigen. Zumindest als Laie erkennt man es von außen gar nicht.

Aber ich muss trotzdem etwas Wasser in den Wein gießen; denn nach unserer Auffassung ist die Typengenehmigung mehr eine Option für die Zukunft. Nach aktuellen Untersuchungen der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen in Kiel ist das standardisierte, typisierte Bauen noch immer günstiger als die modulare oder serielle Fertigung. Das ist das eine.

Der Aspekt der zeitlichen Beschleunigung – das ist das andere Thema – ist ebenfalls in der Praxis nicht bestätigt. Wir haben kürzere Montagezeiten – das ist richtig –; aber wenn wir beim seriellen Bauen die Vorfertigungszeiten hinzurechnen, also die Zeit vom Projektbeginn bis zur Bezugsfertigkeit, kommen wir fast auf den gleichen Zeitrahmen wie beim typisierten Bauen, wo allerdings schon gewisse serielle Effekte mit berücksichtigt werden. Was die Gesamtzeit betrifft, sind die Zeitersparnisse eben nicht so signifikant, sodass man das im Moment noch nicht wirklich sagen kann. Die in der Begründung erwartete Beschleunigung und die kostengünstigere Produktion werden sich unserer Einschätzung nach im Moment jedenfalls noch nicht so deutlich zeigen.

Das Baugenehmigungsverfahren, das auch bei der Typengenehmigung erforderlich bleibt, ist ein weiterer Effekt, der zu Verzögerungen beiträgt; denn dann müssen alle Punkte, die vor Ort zu berücksichtigen sind, geprüft werden.

Als letzten Punkt haben auch wir das Thema Bauleiterbescheinigung aufgegriffen; denn nach unserer Einschätzung ist es zutreffend, dass der Bauleiter vor Ort nicht die Produktion des Moduls oder des seriell gefertigten Bauteils bescheinigen kann. Er kann allenfalls die richtige Montage entsprechend den Anweisungen bestätigen. Das sollte aus meiner Sicht in dem Entwurf richtiggestellt werden. – Das sind die Anmerkungen aus unserer Sicht.

Vorsitzende: Herzlichen Dank an die Anzuhörenden. – Dann steigen wir wieder in eine Fragerunde ein. Als Erster hat sich Herr Abg. Lenders zu Wort gemeldet.

Abg. **Jürgen Lenders:** Das war jetzt ein ziemlich großer Block. Ich hoffe, dass ich all das zusammenbekomme.

Herr Lutz, erst einmal vielen Dank. Sie können sich sicher sein, dass es uns als Freien Demokraten durchaus bewusst ist, dass wir hiermit ein Gesetz anfassen, das stark mit der Honorarordnung der Architekten zu tun hat. Gerade uns als Freien Demokraten ist das trotzdem wichtig gewesen. Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Die Frage nach den Kosteneinsparungen und den Zeiteinsparungen zieht sich wie ein roter Faden durch das Ganze. Der Vertreter der Architektenkammer hat darauf hingewiesen, dass das aus ihrer Sicht für den Wohnungsbau kaum infrage kommt, und gleichzeitig angemerkt – sowohl der Gesetzentwurf von CDU und GRÜNEN als auch der von uns Freien Demokraten sieht das vor –, dass es die größten Chancen gibt, wenn das länderübergreifend gemacht wird.

An Sie habe ich die Frage: Sehen Sie das auch so? An die Architektenkammer richte ich die Frage: Wie argumentieren Sie dagegen? Dann müssen der Vertreter der Architektenkammer und der Vertreter des BDA folgende Frage beantworten: Die Vertreter beider Kammern sagen eigentlich immer, wir müssten möglichst an die Musterbauordnung gehen. Wie argumentieren Sie denn jetzt, da wir uns bei beiden Gesetzentwürfen in Richtung Musterbauordnung bewegen? Warum erachten Sie das in diesem Fall nicht

für richtig? Warum soll die Politik in diesem Fall anders reagieren als bei anderen Forderungen, die Sie hier auch aufstellen?

Dann habe ich eine Frage, die ich an den Vertreter der Architektenkammer sowie an den Vertreter des BDA stellen möchte. Es ist hier ein sehr altes Argument gegen die Typisierung vorgebracht worden: die Gefahr der „Platte“. Wie begründen Sie es angesichts der Baukultur und angesichts dessen, was an Architektenleistung, an Kreativität durchaus hervorgebracht wird, dass Sie beide jetzt sagen, es sei aus den Fehlern der Fünfziger- und Sechzigerjahre nichts gelernt worden? Man muss klar sagen, die „Platte“ ist nicht in der DDR entstanden. In der DDR hatte sie sicherlich die schlimmsten Auswirkungen. Aber die „Platte“ – oder das modulare Bauen – hat bauhistorisch durchaus auch in der Region um Frankfurt ihren Ursprung. Warum glauben Sie nicht, dass Architekten heute in der Lage sind, ein solches System einzusetzen und trotzdem sehr modern und auch im Sinne der Baukultur zu arbeiten, um hier schneller voranzukommen?

Ich möchte auch eine Frage an Herrn Dr. Deutsch stellen – damit nicht alle dieselbe Frage beantworten müssen –: die Frage nach dem Bauleiter. Vielleicht können Sie die Frage am ehesten beantworten. Es wurde kritisiert, dass der Bauleiter neue Aufgaben bekommt. Das ist in dem Gesetzentwurf der Freien Demokraten nicht vorgesehen. Deswegen wüsste ich gern: Was ist der Bauleiter? Welche Aufgaben übernimmt er ganz genau? Wo sehen Sie das Problem? Ist es eine Möglichkeit, dass man diese Aufgabe eher bei den bisherigen Vertretern – sprich: Architekten, Bauingenieuren – ansiedelt? Ist das eine Lösung? Das müssten Sie uns ein bisschen Nachhilfe geben. – Für die erste Runde schließe ich an der Stelle.

Abg. **Elke Barth**: Meine Frage bezieht sich ebenfalls darauf, dass die Verantwortung der Prüfsachverständigen auf die Bauleiter verlagert werden soll. Das wurde von mehreren Anzuhörenden kritisch angemerkt, und diese Kritik ist auch in den schriftlichen Stellungnahmen sehr deutlich geworden: bei der Ingenieurkammer, bei der AKH und jetzt auch bei Herrn Dr. Lutz. Dazu hätte ich gern eine Erläuterung. Bisher waren es die Prüfsachverständigen, die die Verantwortung für die Bauüberwachung getragen haben. Die Verantwortung soll jetzt den Bauleitern übertragen werden. Können Sie Ihre Kritik genauer ausführen? Weshalb sperren Sie sich so vehement und unisono gegen diese Änderung?

Abg. **Hildegard Förster-Heldmann**: Herr Lutz, ich glaube, bei der Konzeptvergabe haben Sie etwas nicht verstanden, und Architektenbashing wollen wir heute auch nicht betreiben. – Das nur als Kommentar zu Ihrer Rede.

Aber ich wollte auf die Einlassungen von Herrn Raabe und Herrn Nasedy eingehen. Zum Teil haben wir uns schon einmal darüber unterhalten. Mich interessiert, warum Sie es jetzt so an der Typenbaugenehmigung festmachen, dass es eine Uniformität des Bauens, des Städtebilds oder der Architektur gebe. Wie müsste es aussehen, um eine Vielfalt hineinzubringen, wie wir sie aus den Niederlanden kennen? Herr Raabe, die Frage liegt einfach auf der Hand: Meinen Sie nicht, dass der große Unterschied zwischen dem, was Sie mit Herrn Behnisch und Herrn Becher erlebt haben, und der heutigen Lehre auch in der Möglichkeit der Nutzung des CAD und überhaupt im anderen Arbeiten liegt? Vielleicht könnten Sie kurz etwas dazu sagen.

Abg. **Andreas Lichert**: Wenn ich für mich ein ultimativ subjektives Zwischenfazit der Runde der Praktiker ziehen darf: Ich habe für mich mitgenommen, dass wir von der Typen-

genehmigung nicht das Durchschlagen des Gordischen Knotens erwarten können. Wer hätte das gedacht? Aber ich habe auch nicht wirklich herausgehört, dass – abgesehen von punktuellen Verbesserungspotenzialen – damit große Risiken oder Nachteile einhergehen. Sollte ich irgendetwas überhört oder verpasst haben, bitte ich Sie, noch einmal einen Hinweis auf die konkreten Nachteile zu geben, die mit einer Einführung der zusätzlichen Option der Typengenehmigung einhergehen würden.

Da hier, wie Frau Förster-Heldmann festgestellt hat, offensichtlich Missverständnisse vorliegen, bitte ich auch da um ein wenig mehr Details und Aufklärung. Das heißt: In welcher Form kollidiert das Thema Typengenehmigung konkret mit der Konzeptvergabe, und wie müssen wir das gegebenenfalls berücksichtigen?

Abg. **Heiko Kasseckert:** Liebe Kolleginnen und Kollegen! Um noch einmal auf unseren Entwurf zurückzukommen: Uns geht es vor allem darum, dass wir bei diesem Thema alle Gelegenheiten nutzen, schneller, effektiver und kostengünstiger zu bauen. Dass das manchmal im Widerspruch – da kann ich die vonseiten der Architektenkammer vorgebrachten Argumente nachvollziehen – mit dem einen oder anderen freiberuflichen Angebot steht, dessen sind wir uns bewusst.

Aber wir bitten auch um Verständnis dafür, dass wir, wie gesagt, nach Wegen und Möglichkeiten suchen, um die Situation am Wohnungsmarkt mit verschiedenen Instrumenten zu verbessern. Serielles Bauen und Typengenehmigungen sind aus unserer Sicht eines davon. Ich habe nichts vernommen, was dem entgegensteht, abgesehen von den grundsätzlichen Sorgen, die hier dargestellt wurden. Aber ich glaube, für uns unter dem Strich sagen zu können, dass aus der Anhörung zumindest bisher nichts hervorgegangen ist, was uns von diesem Weg abbringt.

Frau Zapke, meine Frage richtet sich an Sie: Es geht um einen Punkt in Ihrer schriftlichen Stellungnahme. Sie haben, jenseits der Typengenehmigungen, unter den Ziffern 4 und 6 ein Thema angerissen, über das wir im Rahmen der letzten HBO-Änderung ebenfalls beraten und diskutiert haben. Auch da ging es uns um den Dachgeschossausbau. Darin haben wir auch eine Möglichkeit gesehen, Wohnraum zu schaffen, insbesondere in den Städten: das schnelle Zurverfügungstellen von Wohnungen durch eine Aufstockung und den Ausbau des Dachgeschosses.

Auch damals haben wir eine Diskussion über das Vorhandensein eines zweiten Rettungsweges geführt. Ich kann mich noch gut daran erinnern, dass wir gesagt haben, beim Dachgeschossausbau sei ein zweiter Rettungsweg so nicht notwendig. Frau Zapke, nachdem ich jetzt aber Ihre Ausführungen gehört habe, stelle ich fest, dass sich das mit unserer HBO-Regelung in der Praxis offenbar anders entwickelt hat – anders zumindest, als wir es wollten. Entweder habe ich es falsch verstanden, oder Sie müssten es an einem Beispiel noch einmal konkretisieren; denn das wäre ein Punkt, den wir – das würde ich von unserer Seite aus anregen – mitnehmen sollten, um hier eine Korrektur vorzunehmen, und zwar in dem Sinne, in dem wir im Jahr 2017 eigentlich die HBO-Änderung vorgenommen haben.

Vorsitzende: Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen aus dem Kreis der Abgeordneten vor. Herr Rösinger von der Architekten- und Stadtplanerkammer ist mehrfach angesprochen worden.

Herr **Kraushaar**: In dem Fall darf ich die Beantwortung übernehmen. Wir wechseln uns ab.

Ich beginne mit den Fragen von Herrn Lenders und darf vorwegschicken, dass uns natürlich bewusst ist – wenn das nicht hinreichend zum Ausdruck gekommen sein sollte, will ich das hier wiederholen –, dass das politische Ziel nicht nur erstrebenswert ist, sondern dass es sogar notwendig ist, um kostengünstigen Wohnungsbau schnell zu erstellen. Das begrüßt die Architektenkammer. Was anderes sollte sie auch tun? Das ist selbstverständlich.

Ein Teil der Absicht ist – das ist klar –, durch Typengenehmigungen die Baugenehmigungsverfahren zu verkürzen. Das ist verständlich. Wir weisen nur darauf hin, dass, wie wir dargelegt haben, der Anwendungsbereich für die Typengenehmigung im Wesentlichen Sonderbauten sind, und das ist eigentlich nicht der Kernbereich. Das heißt, die Beschleunigungseffekte mögen sich einstellen oder auch nicht. Jedenfalls ist der Punkt klar, dass im Wohnungsbau aufgrund der vereinfachten Verfahren die Prüflast schon bisher im Wesentlichen beim Architekten liegt.

Herr Lenders, Sie haben aber einen anderen Punkt angesprochen, bei dem Sie unsere Aussagen als widersprüchlich empfinden. Sie sagten, wir fordern immer, die Musterbauordnung hochzuhalten. Das machen wir auch weiterhin. Wir haben eher auf den Widerspruch in den Reaktionen der bisherigen umsetzenden Landesgesetzgeber hingewiesen. Es ist zunächst einmal der Punkt, dass in der Musterbauordnung steht: Typengenehmigungen sind zu akzeptieren, egal woher sie kommen. – Wenn alle Landesgesetzgeber das so sehen, ist das eigentlich auch kein Problem. Nur scheinen es eben nicht alle anderen Landesgesetzgeber so zu sehen. Wir sehen durchaus die Chance, dass es dadurch zu einem Vereinheitlichungseffekt kommt. Das wäre durchaus in unserem Sinne. Insofern bleiben wir konsistent mit unserer Position, dass wir die Musterbauordnung stärken wollen. Noch einmal: Faktisch sprechen die anderen Landesgesetzgeber mit ihrer Gesetzgebungstätigkeit eine andere Sprache.

Dann spielt die Musik eben doch in den technischen Ausführungsbestimmungen; denn dadurch kommt eine ganze Menge Unterschiede zustande. Das wäre wiederum der Negativeffekt, auf den wir nur aufmerksam machen – das müssen Sie letzten Endes abwägen und entscheiden –: Unternehmen gucken sich die Bauordnungen aus, in denen sie die aus ihrer Sicht besten technischen Baubestimmungen finden, holen sich dort die Typengenehmigung ab und bauen dann landesweit.

Herr Lutz, das ist in der Tat ein Skaleneffekt. Das haben Sie völlig richtig dargestellt. Er wäre also wahrscheinlich nur für Unternehmen, die bundesweit tätig sind, interessant, aber nicht für Unternehmen, die regional tätig sind. Das ist unsere Vermutung. Eines wissen wir aber sicher – das habe ich gerade noch mit Herrn Rösinger besprechen können –: Wenn in diesem Raum die Annahme bestünde, dass modulares Bauen per se zur Kostenersparnis beitragen würde, wäre das teilweise falsch. Teilweise ist es sogar aufwendiger, modular zu bauen.

Das ändert nichts daran, dass serielles Bauen weiterhin erforscht werden müsste. Wir stehen im Grunde genommen vor der Entwicklung, Unikate in Serie produzieren zu können. Derart kreativ sind Architekten. Wir haben lediglich unsere Skepsis vorgetragen, wenn es darum geht, zu denken, über diese Typengenehmigung würden wesentliche Zeitersparnisse oder Kosteneinsparungen realisiert werden können. Wir wissen, dass es politisch wertvoll sein kann, dieses Signal zu setzen. Aber ob es in der Praxis hilft, bleibt dahingestellt.

Zu dem anderen Punkt: Frau Barth, Sie haben nach den Nachweisberechtigten gefragt bzw. danach, warum es ein Problem gibt, wenn plötzlich der Bauleiter bestätigen soll, was der Nachweisberechtigte errechnet hat. Stellen Sie sich das ganz praktisch im Hinblick auf Schal- und Bewehrungspläne vor: wie dick die Eisen in der Decke zu sein haben und wie sie zu liegen haben. Das macht kein Architekt, das muss ein Ingenieur errechnen. Das hat der Vertreter der Ingenieurkammer gerade vorgetragen. Nach der jetzigen Vorstellung soll aber hinterher der Architekt sagen – der dafür nicht ausgebildet ist –: Das Gebäude ist standsicher, es ist genug Eisen drin; das Gebäude kracht nicht zusammen. – Das wird so nicht klappen. Das ist das Sicherheitsbedenken, das wir haben. Da sehen wir in der Tat einen Bruch. Wir bitten wirklich – das ist jetzt von Herrn Lipka noch einmal bestätigt worden –, diesen Punkt ernst zu nehmen.

Herr Lichert, Sie haben gesagt, den Gordischen Knoten würde man damit nicht durchschlagen können. Das wäre in der Tat ein hoher Anspruch. So haben wir das auch nicht verstanden. Noch einmal: Das politische Signal ist uns durchaus verständlich. Allerdings bitten wir – die Architektenkollegen werden mehr dazu sagen können –, die Bedenken baukultureller Art ernst zu nehmen.

Zu dem Thema Konzeptvergabe: Offen gestanden, ich habe auch nicht ganz verstanden, warum ein Widerspruch zwischen der Typengenehmigung und der Konzeptvergabe gegeben sein soll. Die Konzeptvergabe ist eigentlich nur die Verbindung von bodenpolitischen Überlegungen und den entsprechenden architektonischen Konzepten. Ob das gegen § 109 der Hessischen Gemeindeordnung verstößt, haben wir mit dem Hessischen Städtetag eingehend geprüft. Wir sind da anderer Auffassung.

Herr Kasseckert, es geht sicherlich auch darum – das ist klar; das haben Sie richtig erkannt –, dass wir Vertreter der freien Berufe sind. Aber das ist wirklich nicht der treibende Gesichtspunkt gewesen, sondern wir haben uns als diejenigen angesprochen gefühlt, die tagtäglich mit Baugenehmigungsverfahren zu tun haben und natürlich auch um die Nöte der unteren Bauaufsichtsbehörden wissen: Personalknappheit – das hatten wir angesprochen – und die Komplexität der zu prüfenden Verfahren. So wollen Sie bitte die Haltung, mit der diese Stellungnahme verfasst ist, verstehen.

Frau **Zapke**: Es gibt die grundsätzliche Regelung, dass bei Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen zwei Rettungswege erforderlich sind. Dies ist vernünftig und richtig, und daran hätten wir heute auch nicht rütteln wollen. Aber bislang war die Auslegung so, dass wir bei mehrgeschossigen Nutzungseinheiten zwei Rettungswege dann gefordert haben, wenn sich in den Geschossen jeweils Aufenthaltsräume befinden. Diese Auffassung entspricht derzeit nicht mehr der des Rechtsamtes, und auch in der obersten Bauaufsicht haben wir dazu keine klare Position bekommen. Aber die Genehmigungspraxis, wonach zwei Rettungswege nur in Geschossen mit Aufenthaltsräumen erforderlich sind, finden wir vernünftig.

Bundesweit wird das unterschiedlich kommentiert. Die Kommentierung in Niedersachsen entspricht unserer Lesart: zwei Rettungswege nur in Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in den Geschossen. Die Bayern machen es anders. Deswegen plädieren wir dafür – wir haben dafür auch einen Formulierungsvorschlag gemacht –, den § 36 HBO dahin gehend zu ändern, dass zwei Rettungswege in einer Nutzungseinheit dann gefordert werden, wenn in den Geschossen jeweils Aufenthaltsräume sind.

Diese Klarstellung ist wichtig. Ich will das an einem praktischen Beispiel verdeutlichen: In einem Keller, der kein Aufenthaltsraum ist, muss plötzlich ein zweiter Rettungsweg ge-

schaffen werden. Ein gutes Beispiel sind vielleicht auch die Gaststätten im Land Hessen. Sie kennen bestimmt viele Gaststätten mit innen liegenden Treppen. Die wären nach dieser Lesart so nicht mehr möglich, wenn nicht ein zweiter Rettungsweg gebaut wird. Insoweit ist das eine massive Verschärfung, die man durch eine Kommentierung klarstellen könnte, nämlich dass sich die Regelung nur auf Aufenthaltsräume bezieht, oder man ändert die HBO noch einmal entsprechend unseres Vorschlags. Wir haben darüber auch mit den Brandschutzsachverständigen diskutiert, die sich unisono unserer Lesart angeschlossen haben. Da gibt es also einen Handlungsbedarf.

Zu den Dachaufstockungen bzw. -ausbauten: Bislang, also bis zur HBO-Novelle 2018, gab es in einer Nutzungseinheit für die innen liegenden Treppen keine Anforderungen hinsichtlich der Treppenführung. Das ist jetzt anders, weil wir uns der Musterbauordnung angeschlossen haben. Insoweit gibt es jetzt an die Treppen in mehreren Geschossen besondere Anforderungen. Sie müssen nämlich durchgängig geführt werden. Das bedeutet einen Mehraufwand beim Dachgeschossausbau, der natürlich in den Ballungsräumen eminent wichtig ist. Da empfehlen wir, auf die Regelungslage vor 2018 zurückzugehen. Dort war formuliert, dass es keiner besonderen Anforderungen an eine Treppe bedarf, wenn sie in einer Nutzungseinheit liegt.

Das sind unsere zentralen Anliegen. Die Formulierungsvorschläge liegen Ihnen vor. In der Praxis ist das ein ganz erheblicher Aspekt.

Frau **Weber**: Ich habe nicht gehört, dass eine Frage an den Bauindustrieverband gerichtet worden ist. Aber ich stehe gern für Nachfragen zur Verfügung.

Vorsitzende: Es sind viele Fragen an die Anzuhörenden gestellt worden, auch allgemeiner Art. Wenn Sie etwas zu ergänzen haben, gerne.

Frau **Weber**: Wie gesagt, der Bauindustrieverband ist für die Typengenehmigung. Wir sind für die Änderungen der Bauordnung. Von daher ist von unserer Seite nicht mehr zu sagen.

Herr **Dr. Sellschopp**: Es geht auf der einen Seite um das beschleunigte Bauen, auf der anderen Seite um das kostengünstigere Bauen. Die Studie der Arbeitsgemeinschaft in Schleswig-Holstein gibt die Kosten über alle Kostengruppen hinweg wunderbar wieder; von 1 bis 800 sind alle dabei. Da sehen wir auch, dass eine wesentliche Kostengröße nun einmal die Leistungen der Architekten und Ingenieure sind. Ohne jetzt in ein Architektenbashing einsteigen zu wollen: Der Architekt, insbesondere als freischaffender Architekt, hat ein ureigenes Interesse an freundlich hohen Baukosten. Je höher die Baukosten sind, desto höher ist das Architektenhonorar. Das ist eine ganz einfache Geschichte. Der BGH hat vor Kurzem die Überschreitung der Mindestgrenzen gekippt; das ist erfreulich. Aber das ist ein Thema, mit dem wir es in der Bauwirtschaft immer zu tun hatten: Wie bekommen wir Architektenhonorare so vereinbart, dass das Ganze auch HOAI-konform ist? Das sind einfach Kostentreiber, die wir haben.

Einen Punkt haben wir noch: Die Wohnungswirtschaft in Hessen ist mittelständisch und damit eigentümergeprägt. Die Eigentümer stellen bei Neubaumaßnahmen regelmäßig fest, dass funktional ausgeschrieben wird. Würden die Wohnungsbauunternehmen, die der Vergabeordnung unterliegen, auch funktional ausschreiben, würde sich auch dort

etwas bei den Baukosten tun – wenn sich der Bauherr an das Ausgeschriebene hält und nicht, wie bei der Elbphilharmonie, einfach eine Etage dazwischensetzt. Das heißt, die Vergabeordnung ist ein Thema, das Kosteneinsparpotenziale in sich birgt.

Herr **Nasedy**: Ich merke gerade, dass ich hier bei den Richtigen sitze. Ich will gar nicht größer auf die alte These, dass die Architekten durch ihre Honorarordnung von den hohen Baukosten profitieren, eingehen; denn ich habe noch keinen Bauherrn gehabt, der mir nicht eine Kostenvorgabe gemacht hätte. Das Honorar wird nach der Kostenberechnung festgelegt. Das heißt, der Bauherr hat Einflussmöglichkeiten. Wenn es ihm zu teuer ist, muss er nicht bauen. Diese Falle gibt es nicht.

Ich bin zum dem Thema Qualität angesprochen worden. Ich will einmal ganz flapsig sein. Sie haben hier einen schönen Sitzungsraum. Wenn Sie aus dem Fenster schauen, werden Sie ein einziges Gebäude sehen, das typengenehmigungsgerecht ist. Sie können dreimal raten, welches es ist: Es ist dieses graue Parkhaus. Bei allen anderen würde oder wird uns die Typenbaugenehmigung nicht weiterhelfen. In der Tat gibt es für diese Parkhäuser Typenbaugenehmigungen. Das ist die Qualität, die dabei herauskommt – oder die dabei herauskommen kann. Ich will gar nicht sagen, dass wir das nicht besser und schöner machen können; aber das ist eben die Gefahr.

Wir müssen uns natürlich immer fragen: Wollen wir das? Warum machen wir das? Wollen wir tatsächlich Uniformität, oder wollen wir Vielfalt haben? Die Vielfalt liegt nun einmal im individuellen Plan, und diesem individuellen Plan steht die Typenbaugenehmigung entgegen.

Frau Förster-Heldmann hat das Thema Niederlande angesprochen. Die Niederlande sind ein gutes Beispiel für serielles Bauen, für typisiertes Bauen – aber mit Bauteilen. Ich habe in meiner Stellungnahme ausgeführt, dass das eine Sache ist, die wir grundsätzlich befürworten und die auch gar nicht mehr aus dem Bauen wegzudenken ist – eine Entwicklung, die man nicht zurückdrehen braucht. Ich werde den Teufel tun, ein selbst entwickeltes Fenster in großem Maßstab einbauen zu lassen; denn die Haftungsrisiken sind viel zu groß. Frau Zapke wird auch sehen, dass die Zulassung im Einzelfall immer weniger eine Rolle spielt.

Aber wir wissen als Architekten auch, wie die Bauverwaltung und die Genehmigungsbehörden funktionieren. Ich kann mir vorstellen, wie es sein wird. Wenn wir mit einem individuell geplanten Haus kommen, weil es in einen bestimmten Kontext passen muss – dort hinten in die Lücke –, wird Frau Zapke vielleicht sagen: Haben Sie nicht etwas mit Typenbaugenehmigung? Das würde uns die Sache erleichtern. – Dann führt dieses gut gemeinte Instrument genau zu dem, was wir eigentlich nicht haben wollen.

Herr **Raabe**: Ich gehe auf die Fragen ein – ich habe es mir notiert –, die Herr Lenders, Frau Barth und Förster-Heldmann mir gestellt haben. Natürlich können Sie auch einen Typenbau gut machen, und natürlich können Sie ein individuell geplantes Gebäude schlecht machen. Das ist keine Frage; das ist nicht in Abrede zu stellen. Aber eine Wohnungsbaugesellschaft kann auch jetzt schon Typen entwickeln. Es spricht überhaupt nichts dagegen, dass eine Wohnungsbaugesellschaft erklärt: Wir haben ein Fertighaus, wir machen das ja. Wir haben hier fünf verschiedene Typen, und für die stellen wir einen Bauantrag auf einem Grundstück. – Das Verfahren, das dann einsetzt, ist exakt das gleiche wie das Verfahren, das Sie jetzt mit der Typengenehmigung beabsichtigen;

denn das Bauordnungsrecht wird nicht geprüft, und das Bauplanungsrecht wird immer geprüft.

Es gibt nur einen einzigen Fall, in dem das nicht so ist: wenn dieses Gebäude ein Sonderbau ist. Auf die Sonderbaueigenschaft will ich kurz eingehen. Wir haben in Hessen fünf Gebäudeklassen. Die ersten drei Gebäudeklassen umfassen Gebäude bis zu 7 m Höhe; da gilt der oberste Fußboden des Gebäudes als Maß. Dann kommt die Gebäudeklasse 4; das sind 7 bis 13 m Höhe. Dann kommt die Gebäudeklasse 5: 13 bis 22 m Höhe. Um eine Höhe von 22 m zu erreichen, muss man ein Gebäude mit sieben Geschossen bauen. Vor meinem inneren Auge entsteht jetzt ein Gebäude, das höher als sieben Geschosse ist, das, damit es sich rechnet, möglichst mehrmals gebaut wird. Da stehen jetzt also fünf, sechs, sieben dieser Gebäude nebeneinander. Die sind, damit es sich rechnet, auch noch 14 oder 15 Geschosse hoch. Da sind wir nicht mehr weit weg von diesen Satellitenstädten der Sechziger- und Siebzigerjahre, von denen ich vorhin sprach.

Ich frage mich also, ob wir mit dieser Typengenehmigung überhaupt das richtige Signal setzen oder ob wir zu hohe Erwartungen haben, die sich hinterher nicht erfüllen. Ich beobachte auch, dass diese Gebäude, die gleich sind, von den Menschen, mit denen ich zu tun habe, regelmäßig verändert werden. Wenn Sie sich eine Reihenhaussiedlung anschauen, die vor 30 oder 40 Jahren gebaut wurde, werden Sie feststellen, dass sie heute nicht mehr identisch aussieht. Da tauscht jeder seine Haustür aus. Jeder teilt seine Fenster anders. Jeder deckt das Dach anders. Das heißt, dieser Wunsch nach Individualität ist im Menschen verankert. Mit dieser Typengenehmigung schlagen wir meiner Meinung nach einen falschen Weg ein.

Dann ist noch nach CAD gefragt worden. Dazu gehört in der heutigen Zeit auch BIM: Building, Information, Modeling. Wir müssen zwischen dem eigentlichen Bauablauf und der Typisierung von – ich sage einmal – Bauteilen, z. B. Türen und Unterputzspülkästen, unterscheiden. Das ist ein Thema. Da ist das CAD nichts anderes als ein Werkzeug. Ob ich von Hand zeichne oder mithilfe von CAD, spielt am Ende des Tages keine Rolle. Aber wir reden hier über Typisierungen von ganzen Gebäuden. Wir müssen uns klarmachen, dass das ein ganz anderes Thema ist.

Schlussendlich möchte ich, bevor in die Protokolle des Hessischen Landtags eingeht, dass Architekten ein Interesse an hohen Baukosten hätten, dem vehement widersprechen. Es ist in gewisser Weise eine Frechheit, so etwas öffentlich vorzutragen. Ich verwahre mich dagegen. Ich kenne kaum eine andere Berufsgruppe, deren Angehörige ohne auf die Zeit zu schauen – spätabends noch – über einem Entwurf brüten und versuchen, für den Bauherrn das Bestmögliche herauszuholen. Es grenzt mitunter, auch bei meinen Kollegen, an Selbstausbeutung, was wir da betreiben. Darum kann ich die Stellungnahme, die Sie eben abgegeben haben, in dieser Form nur aufs Schärfste zurückweisen.

Herr **Dr. Deutsch**: Es ging um die Funktion des Bauleiters. Sie ist in § 59 HBO geregelt. Er überwacht die öffentlich-rechtliche Ausführung des Bauvorhabens und bescheinigt sie abschließend. Nach § 67 Abs. 3 HBO hat er eine Mindestqualifikation aufzuweisen: eine Bauvorlageberechtigung für alles Mögliche. Er ist keiner, der sich mit Statik, Bauphysik oder Brandschutz originär auskennen muss. Das ist ein armer Kerl. Er wird vom Bauherrn beauftragt und hat öffentlich-rechtlich zu bescheinigen. Aber wie wir aus der Praxis wissen, hat er, wie die Architektenkollegen und wir als Prüfsachverständige auch, noch eine andere Funktion: Er muss zum Schluss die Bezugsfertigkeit melden, und dazu

braucht er alle möglichen Zettel von Nachweisberechtigten, Prüfsachverständigen, Brandschützern usw.

Das macht er in Zukunft alles selbst. Das macht er dann sehr schnell, selbst wenn dieses oder jenes noch fehlt. Das ist keine Unterstellung; das wird die Praxis sein. Er wird sich auch nicht, wie man es sich vorstellen könnte, wenn er fachlich überfordert ist, noch jemanden dazuholen. Da wird ihm der Bauherr etwas erzählen, weil der noch einmal etwas kostet. Ich glaube, das kann man sich abschminken. Diese Funktion ist wirklich fehlbesetzt. Der Bauleiter nach der HBO kann solche Bescheinigungen nicht ausstellen. Ich glaube, das ist eindeutig.

Wenn man sich im Detail damit beschäftigt, wie heute der Schallschutz aussieht, auch beim elementierten Bau, erkennt man, es ist nicht damit getan, die Teile zusammenzusetzen. Da haben Sie unter Umständen die Prozesse, die wir an den Gerichten verfolgen, auch bei der Bauphysik und beim Wärmeschutz. Das ist sicher kontraproduktiv. Die Standsicherheit wollen wir gar nicht erst erwähnen. Das wurde vom Kollegen schon gesagt. Das ist aus meiner Sicht nicht zielführend und nicht akzeptabel.

Herr **Lutz**: Ich fange bei den Fragen von hinten an. Nichts liegt mir ferner als ein Architektenbashing. Architekten sind wunderbare, kreative Menschen. Ich wäre vielleicht auch gern einer geworden. Jeder Deutsche träumt doch davon, auf seinem eigenen Grundstück ein frei stehendes Haus zu bauen, mit einem Architekten, einem Kran, einem Richtfest und allem, was dazugehört. Nur kann sich das dummerweise nicht jeder Deutsche leisten, und das ist das Problem. Da müssen wir ansetzen. Deswegen habe ich diese Bemerkung gemacht. Die Bemerkungen mache ich nicht aus Gemeinheit, sondern weil ich aufgefordert bin, aus meiner praktischen Erfahrung zu berichten. Das habe ich getan, auch wenn es vielleicht falsch angekommen ist.

Was Bauordnungen für ganz Deutschland betrifft – die Frage kam von der FDP –: Wir merken bei dem Thema Corona-Virus, dass der Föderalismus eine ganz tolle Sache ist, aber im Einzelfall vielleicht nicht funktioniert. Vielleicht sollte man das auch bei dem Thema Bau hier und da berücksichtigen – nicht überall, aber hier und da. Das Problem ist doch die Macht. In der Politik geht es immer um Geld und um Macht. Das Problem ist, dass die Landesregierungen Macht an den Bund abgeben müssen, und das wollen sie nicht, weil sie ganz wenige Themen haben, die sie überhaupt noch bearbeiten können: das Thema Bildung, das Thema Verkehr und das Thema Bauen. Solange man nicht bereit ist, diese Macht abzugeben, werden wir hier nicht weiterkommen.

Herr **Lipka**: In Anbetracht der schon lange dauernden Diskussion muss ich nicht alle Beiträge wiederholen. Ich habe keine weiteren Anmerkungen.

Abg. **Jürgen Lenders**: Frau Weber, vielen Dank für die Stellungnahme, die Sie schriftlich eingereicht haben. Aber vielleicht können Sie uns noch etwas aus Sicht der Bauindustrie sagen. Die Kosteneinsparung und die Zeiteinsparung wurden von allen Anzuhörenden immer wieder am Rande gestreift. Ich glaube, wir alle gehen in der Diskussion nicht davon aus, dass damit der Gordische Knoten durchschlagen werden kann. Aber es geht darum, wie groß das Potenzial in Zukunft sein kann, um Kosten bzw. Bauzeiten einzusparen – was auch mit Kosten zu tun hat –, vor allem unter dem Aspekt, dass wir, sowohl die regierungstragenden Fraktionen als auch wir als Freie Demokraten, das nicht als hessische Lösung sehen wollen, sondern als länderübergreifend. Das heißt, dass der Typ, der

in Wiesbaden genehmigt wird, auch in Mainz genehmigungsfähig ist. Ich glaube, wir brauchen gar nicht unbedingt an die Küste mit ihrer topografischen Sondersituation zu gehen, sondern einfach auf die andere Rheinseite. Können Sie aus der Sicht Ihres Verbands etwas zu diesen Potenzialen sagen?

Herr Dr. Deutsch, eine Frage noch: Ich habe es jetzt schon besser verstanden, wer derjenige sein soll, der bauvorlageberechtigt ist. Wir haben in Hessen auch noch die kleine Bauvorlageberechtigung. Ich weiß nicht, ob der dazuzählt. Das sind unter anderem Bautechniker. Aber ist es eine Lösung, wenn man sagt, das muss ein Bauingenieur sein, also die, die ansonsten auch dafür zuständig sind?

Abg. **J. Michael Müller (Lahn-Dill)**: Ich habe nur eine Nachfrage. Frau Zapke, in Ihrem Änderungsvorschlag haben Sie einen Begriff in der Mehrzahl verwendet. Steckt eine Absicht dahinter, oder ist das nur ein Zufall? Es geht – Herr Kasseckert hat das vorhin angesprochen – um die Formulierungsvorschläge zu § 38 HBO. Sie haben „mit Aufenthaltsräumen“ formuliert. Das ist ein Mehrzahlbegriff, und das ist in der Genehmigungssituation ein deutlicher Unterschied. Deshalb die Frage: Steckt eine Absicht dahinter, und wenn ja, was ist der Grund?

Frau **Zapke**: Das kann man auf die Einzahl beschränken; völlig klar. Wenn in einer Nutzungseinheit ein Aufenthaltsraum ist, braucht man zwei Rettungswege. Nur wenn in einer Nutzungseinheit kein Aufenthaltsraum ist, sehen wir kein Erfordernis für einen weiteren Rettungsweg.

Herr **Dr. Deutsch**: Zu der Frage, ob ein Bauleiter Bauingenieur sein muss: Natürlich muss er das nicht sein. Auch derjenige, der bescheinigt, braucht kein Bauingenieur zu sein. Der Bauleiter ist in aller Regel eher ein Architekt, weil er bauvorlageberechtigt ist. Es gibt auch Ingenieure – also beides. Wir vertragen uns gut mit den Architekten, und auch die Kammern vertragen sich sehr gut. Es gibt in der Architektenkammer – wir können nachschauen – Listen der Nachweisberechtigten. Prüfindenieure gibt es dort nicht, aber es gibt Nachweisberechtigte aller Sparten, sogar für Standsicherheit. Auch das gibt es. Es spricht nichts dagegen, dass einer aus dieser Liste die Dinge überwacht. Das braucht also kein Bauingenieur zu sein; es kann auch ein Architekt sein. Aber es kann nicht der Bauleiter schlechthin sein; denn der hat einfach eine zu geringe Qualifikation.

Frau **Weber**: Es sind hier mehrere Aspekte angesprochen worden. Ich wurde konkret danach gefragt, ob es Studien zur Zeit- und Kostenersparnis gibt. Studien genau dazu sind mir nicht bekannt. Sie sind, soweit ich weiß, in dieser Gänze auch noch nicht erhoben worden. Meines Erachtens kann man das auch nicht erheben, indem man genau sagt, inwieweit Zeit und Kosten eingespart werden.

Ich möchte noch zwei Aspekte erwähnen, die unseres Erachtens für die Änderung der Hessischen Bauordnung sprechen. Das eine ist die BIM; das ist vorhin erwähnt worden. Das lässt sich natürlich mit einer Typengenehmigung und mit seriellem Bauen viel einfacher durchführen.

Aber ein zweiter Aspekt ist noch gar nicht angesprochen worden: Die Bauindustrie leidet extrem unter einem Fachkräftemangel. Das ist ein Aspekt, der überhaupt noch nicht beachtet worden ist. Dieser Fachkräftemangel muss in den Griff bekommen wer-

den. Selbst wenn wir jetzt die jungen Leute in die Handwerksberufe und in die Universitäten schicken und sagen: „Ihr müsst Architektur oder Bauingenieurwesen studieren“, haben wir in den nächsten Jahren einen extremen Fachkräftemangel. Wir versuchen, ihn in irgendeiner Weise aufzufangen. Für uns sind serielles Bauen und die Typengenehmigung ein Weg, um hier etwas aufzufangen, was vielleicht heute nicht so als Problem gesehen wird.

Herr **Lipka**: Ich möchte eine Ergänzung loswerden. Es gibt eine Studie der Arbeitsgemeinschaft für zeitgemäßes Bauen in Kiel; die habe ich auch der Stellungnahme beigefügt. Da ist eine Erhebung zu den Kosten und zu den zeitlichen Abläufen gemacht worden; die kann man heranziehen. Sie ist jetzt etwa eineinhalb Jahre alt. Das ist eine Grundlage, wenn es um das Thema Kosten geht.

Vorsitzende: Herzlichen Dank an die Anzuhörenden aus dieser Gruppe – Wir kommen zum nächsten Themenblock.

Herr **Duschek**: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Vielen Dank für die Einladung. Wir begrüßen das Gesetzgebungsverfahren zum seriellen und modularen Bauen. Wir haben hessenweit 15.000 Einheiten im Bestand, zum Teil noch zur Zeit von Ernst May erbaut. Wir haben also in den letzten Jahrzehnten positive Erfahrungen mit seriellem und modularem Bauen gemacht. In den Sechziger- und Siebzigerjahren haben unsere Bauten dazu beigetragen, die Wohnungsnot in Hessen zu bekämpfen.

Wir bezweifeln aber, dass heute allein das modulare und serielle Bauen die Wohnungsnot in Hessen lindern kann. Wir haben nämlich nach wie vor drei große Themen, die das behindern: Zum einen sind es die Restriktionen aus dem Planungsrecht, die uns bei jedem Bauvorhaben, auch bei Ergänzungsbauten, immer wieder vor neue Herausforderungen stellen. Zum anderen haben wir hohe Grundstückskosten im Neubau, und des Weiteren haben wir hohe Baukosten. Diese drei Faktoren zusammen führen am Ende dazu, dass der Wohnungsbau in Hessen an dieser Stelle nicht vorankommen kann. Das heißt, wir begrüßen das Gesetzesvorhaben. Es ist auf jeden Fall ein positiver Beitrag zur Bekämpfung der Wohnungsnot. Darüber hinaus aber wird es weitere gemeinsame Bestrebungen geben müssen, um den Wohnungsbau voranzubringen.

Herr **Streim**: Frau Vorsitzende, meine Damen und Herren! Danke schön für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Das haben wir in schriftlicher Form getan. Ich will nicht vieles wiederholen, was hier schon gesagt worden ist. Wir begrüßen grundsätzlich diese Weiterentwicklung der Hessischen Bauordnung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass wir für eine Entschlackung der Baugenehmigungsverfahren sind; denn all das, was es ermöglicht, mehr Wohnungsbau hinzubekommen, entspannt grundsätzlich die Situation am Wohnungsmarkt.

Ob es der Weisheit letzter Schluss ist und die Probleme löst, die wir haben, sei dahingestellt. Wir haben im vergangenen Jahr zusammen mit der TU Darmstadt eine Studie vorgelegt, deren Ergebnis war, dass wir im Rhein-Main-Gebiet relativ schnell über 100.000 Wohnungen auf den bereits angesprochenen Brachflächen bzw. über Dachgeschossausbauten schaffen könnten. Wenn die Typenbaugenehmigung da helfen kann, wäre das grundsätzlich positiv.

Wir von Haus & Grund vertreten die Interessen der privaten Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer, die momentan in besonderem Maße von der ganzen Mietpreisdiskussion betroffen sind und die oft nur Kosten – Baukosten – weitergeben, die sich dann in der Miete niederschlagen. Es ist bekannt, dass wir beim Neubau nicht unter 12 oder 13 €/m² vermieten können. Das ist einfach nicht möglich. Wenn es eine Möglichkeit gibt, bei allen sonstigen Anforderungen an Brandschutz und Energieeinsparungen etwas an den Kosten zu ändern, begrüßen wir das grundsätzlich. Deswegen stehen wir beiden Gesetzentwürfen positiv gegenüber.

Herr **Dr. Tausendpfund**: Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Auch wir bedanken uns herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Wir haben eine schriftliche Stellungnahme abgegeben, und ich werde mich in meinem mündlichen Statement auf die Typengenehmigung konzentrieren.

Ich möchte eine Lanze für die Typengenehmigung und auch für das serielle und modulare Bauen brechen. Wir begrüßen die Einführung der Typengenehmigung ausdrücklich, weil wir darin eine Chance sehen, dem seriellen und modularen Bauen in Hessen einen Schub zu geben. Das serielle und modulare Bauen hat aus unserer Erfahrung drei wesentliche Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Bauen.

Erstens. Die Bauzeiten sind deutlich kürzer als beim herkömmlichen Bauen; denn die Bauausführung geht viel schneller. Der Rohbau für ein mehrgeschossiges Gebäude steht nach wenigen Tagen. Nach drei bis sechs Monaten ist das Gebäude bezugsfertig; beim herkömmlichen Bauen sind es zwölf bis 14 Monate.

Zweitens. Es gibt eine hohe Kostensicherheit für den Bauherrn. Die Baupreise laufen während der Bauzeit nicht weg, und es ist auch weniger mit Nachträgen zu rechnen.

Drittens. Die kürzere Bauzeit reduziert die Beeinträchtigungen durch die Baustelle für die unmittelbaren Nachbarn und Anwohner erheblich. Auch das kann einen Beitrag dazu leisten, die Akzeptanz von Neubauvorhaben in der Bevölkerung zu erhöhen.

Aus unserer Sicht kann das serielle und modulare Bauen daher einen Beitrag leisten, um zeitnah und schneller als bisher für mehr bezahlbaren Wohnraum in Hessen zu sorgen. Die in unserem Verband organisierten Unternehmen gehen da schon mit gutem Beispiel voran. Ein Projekt ist jüngst, im Jahr 2019, in Idstein fertiggestellt worden. Weitere Unternehmen in Hessen haben Dutzende Projekte dieser Art in der Pipeline: in Taunusstein, in Herborn, in Rüdeshheim und natürlich auch in Frankfurt.

Ich möchte auch ausdrücklich dem etwas entgegenhalten, was vorhin erwähnt worden ist, nämlich dass das serielle und modulare Bauen praktisch die Wiederauferstehung des Plattenbaus in der DDR ist. Das ist mitnichten der Fall. Das ist nicht die „Platte 2.0“. Im Gegenteil, serielles und modulares Bauen kann heute architektonisch und städtebaulich absolut hochwertig umgesetzt werden. Das zeigen die Praxisbeispiele aus der jüngeren Zeit. Auch dafür ein Beleg: Das serielle und modulare Bauen wird nicht nur vom Bundesbauministerium und von unserem Spitzenverband unterstützt, sondern auch von der Bundesarchitektenkammer und deren Präsidentin, Frau Ettinger-Brinckmann.

Die Typengenehmigung kann aus unserer Sicht das serielle und modulare Bauen unterstützen und erleichtern, da die in den Typengenehmigungen entschiedenen bauwerkseitigen Fragen von der Bauaufsichtsbehörde eben nicht mehr zu prüfen sind. Darin liegt durchaus eine Chance für die Vereinfachung und Beschleunigung von Ge-

nehmigungsverfahren. Deswegen begrüßen wir ausdrücklich, dass das Land Hessen nicht nur in der Bauministerkonferenz für die Aufnahme der Typengenehmigung in die Musterbauordnung des Bundes gestimmt hat, sondern diese nun auch in die Hessische Bauordnung aufnimmt und ausdrücklich als Ergänzung zu den schon bestehenden Vereinfachungen in den §§ 64 und 65 HBO sieht.

Auch das stimmt: Das serielle und modulare Bauen bedeutet sicherlich nicht das Durchschlagen des Gordischen Knotens, und es ist auch nicht die Mutter aller Lösungen dafür, wie man schnell mehr Wohnungen in Hessen schaffen kann. Aber es ist ein wichtiger zusätzlicher Baustein, den es auf jeden Fall zu nutzen gilt.

Abschließend: Ob die Typenbaugenehmigung am Ende wirklich ein Erfolg wird und tatsächlich den erhofften Schub für das serielle und modulare Bauen bringt, hängt auch maßgeblich von der praktischen Anwendung in den Bauaufsichtsbehörden und vor allem in den Städten und Gemeinden ab; denn die Typenbaugenehmigung hat einen relativ engen Anwendungsbereich. Sie erfasst wirklich nur die bauordnungsrechtlichen Fragestellungen, nicht aber die bauplanungsrechtlichen. Das bedeutet: Je enger die Vorgaben aus Bebauungsplänen, Gestaltungssatzungen usw. sind, desto schwieriger wird es, einen einmal mit der Typengenehmigung genehmigten Gebäudetyp in mehreren Regionen Hessens zu bauen.

Von daher ist es unser Wunsch und unser Appell an die Städte und Gemeinden – deren Vertreter haben uns leider gerade alle verlassen –: Stehen Sie dem seriellen Bauen bitte offen gegenüber. Geben Sie ihm eine Chance, und bitte hebeln Sie die Erleichterungen, die über das Bauordnungsrecht kommen, nicht wieder über Erschwerungen im Bauplanungsrecht aus.

Vorsitzende: Wir steigen wieder in die Fragerunde ein. Das Wort hat Frau Abg. Barth.

Abg. **Elke Barth:** Vielen Dank für die Stellungnahmen. Herr Dr. Tausendpfund, Frau Zapke aus Frankfurt ist noch da; sie ist eine wichtige Vertreterin. |

Ich möchte gleich zu Ihrer Stellungnahme etwas sagen. Zum einen freue ich mich; denn in den letzten Stellungnahmen wurden die Vorteile, die wir uns durch die Einführung der Typenbaugenehmigung erhoffen – die wir schon 2018 gefordert haben –, etwas in den Hintergrund gerückt. Aber ich wusste auch, dass in Ihrer Stellungnahme etwas Positives kommen würde; denn Sie haben damit schon positive Erfahrungen – sprich: Praxisbeispiele – gemacht. Sie können genau beziffern, dass tatsächlich Kosteneinsparungen und vor allen Dingen auch Zeiteinsparungen vorhanden sind. Ich finde, auch das ist ein wichtiger Faktor. Wir wissen, dass die Nachbarschaft immer sehr sensibel auf Beeinträchtigungen in ihrem Umfeld reagiert. Je geringer wir diese Beeinträchtigungen halten, desto mehr Akzeptanz schafft das z. B. für Nachverdichtungen.

Sie haben in Ihrer schriftlichen Stellungnahme folgenden Punkt ausgeführt: Sie wünschen sich zusätzlich zu den Typengenehmigungen sogenannte referenzielle Baugenehmigungen. Es ist ein kleiner Absatz in Ihrer Stellungnahme auf den Seiten 2 und 3. Ich habe das so verstanden, dass man sich, wenn als Referenz ein Bezugsgebäude genannt werden kann, für das schon eine Genehmigung erteilt wurde, mit dieser Referenzgenehmigung für gleichartige Gebäude an anderer Stelle ein erneutes Genehmigungsverfahren ersparen kann. Habe ich das richtig verstanden, oder könnten Sie es ein bisschen ausführen?

Abg. **Jürgen Lenders:** Herr Dr. Tausendpfund, ich glaube, wir beide sind uns relativ schnell einig darin, dass eine länderübergreifende Regelung der richtige Ansatz ist. Wir haben verschiedene Länder, die schon sehr ähnliche Formulierungen gefunden haben. Auch unser Entwurf ist nicht vom Himmel gefallen. Man hat sich irgendwie an großen Vorbildern orientiert.

In einer der Stellungnahmen wurde die Frage nach dem Behördenvorbehalt gestellt. Würden Sie sagen, dass dieser Behördenvorbehalt der Sache durchaus dienlich sein kann, oder wird dadurch eher wieder mehr Bürokratie aufgebaut, die dem beschriebenen Ziel entgegensteht?

Vorsitzende: Weitere Fragen aus dem Kreis der Abgeordneten liegen mir nicht vor. – Herr Dr. Tausendpfund, Sie haben das Wort zur Beantwortung.

Herr **Dr. Tausendpfund:** Ich beginne mit der Frage von Frau Barth. In der Tat haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme auch einen Hinweis auf die sogenannte referenzielle Baugenehmigung gegeben. Die referenzielle Baugenehmigung ist eine neue Form der Baugenehmigung, die in jüngster Zeit in die nordrhein-westfälische Bauordnung eingeführt wurde. Dort hat man schon seit längerer Zeit eine Typengenehmigung. Sie haben irgendwann gemerkt, dass man, um dieser Typengenehmigung wirklich zum Durchbruch zu verhelfen, eine zusätzliche Form braucht: die referenzielle Baugenehmigung. Diese referenzielle Baugenehmigung bedeutet im Wesentlichen, dass bei einem seriellen Bauvorhaben innerhalb desselben Bebauungsplans nur für ein Gebäude – jetzt kommt es – das bauordnungsrechtliche und das bauplanungsrechtliche Verfahren durchgeführt werden. Alle darauf basierenden Bezugsgebäude sind komplett genehmigungsfrei.

In Gelsenkirchen gibt es gerade ein Pilotprojekt. Da sind 91 Reihenhäuser in vier verschiedenen Typen entstanden. Normalerweise hätte man 91 Baugenehmigungen gebraucht; über dieses neue Verfahren sind es nur noch vier. Das wäre eine Anregung, wie man die Typenbaugenehmigung über die referenzielle Baugenehmigung mit einem weiteren Verfahren ergänzen kann, wobei man sagen muss, sie ist in NRW in Gelsenkirchen zum ersten Mal tatsächlich angewandt worden. Es ist sicherlich gut, erst einmal zu evaluieren, ob man damit wirklich diese gewünschten Erfolge erzielt.

Ich möchte einem Kritikpunkt, der vorhin nicht ganz zu Unrecht geäußert worden ist, etwas entgegensetzen: dass diese Typenbaugenehmigung nur ordnungsrechtliche Fragestellungen beinhaltet, aber keine bauplanungsrechtlichen Vorgaben. Deswegen wird der Anwendungsbereich in Hessen in der jetzigen Form relativ gering sein.

(Abg. Frank-Peter Kaufmann: Aber die 91 Häuser sehen dann alle gleich aus! – Abg. Elke Barth: Nein, das sind vier verschiedenen Typen!))

– Das sind vier verschiedene Gebäudetypen. – Herr Lenders, zu Ihrer Frage: Wir haben den Behördenvorbehalt nicht in unsere schriftliche Stellungnahme aufgenommen, und wir haben ihn auch nicht kritisiert. Wir sind eigentlich sehr glücklich und froh, dass sich die Länder auf eine einheitliche Regelung in der Musterbauordnung geeinigt haben und dass Hessen diese Musterbauordnung jetzt 1 : 1 umsetzt; denn es ist das Ziel dieser Typenbaugenehmigungen – Sie haben vorhin das schöne Beispiel mit Wiesbaden und Mainz genannt –, dass man mit einer Baugenehmigung überall bauen kann. Insofern wäre aus unserer Sicht dieser Behördenvorbehalt nicht notwendig.

Vorsitzende: Vielen Dank an die Anzuhörenden in dieser Runde. – Dann kommen wir zu dem Themenblock „Mobilfunk“. Für Bitkom e. V. hat Frau Flohre das Wort.

Frau **Flohre:** Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren! Wir begrüßen die zum Thema Mobilfunk geplanten Änderungen in der Hessischen Bauordnung ausdrücklich. Wir sind heute hier, um das noch einmal zu unterstreichen. Aus unserer Sicht ist das ein ganz wichtiger Schritt, um den Mobilfunkausbau in Hessen zu beschleunigen. Wir haben uns schon lange dafür eingesetzt, die Errichtung von Mobilfunkmasten zu vereinfachen, und freuen uns deswegen sehr über diese beiden Vorschläge. Wir möchten noch einmal unterstreichen, dass Hessen damit wirklich deutschlandweit Vorreiter ist.

Wir freuen uns, dass die genehmigungsfreie Höhe jetzt von 10 auf 15 m heraufgesetzt werden soll. Die Relevanz dessen möchte ich noch einmal unterstreichen. Es geht hier vor allem auch um den 5G-Ausbau. Wenn nämlich der 5G-Betrieb aufgenommen werden soll, müssen auch die Antennenanlagen entsprechend ausgerüstet werden. Das bedeutet, dass auch die Sendeleistung dieser Antennen höher ist, und dafür wiederum wird ein größerer Sicherheitsabstand benötigt. Das wiederum kann nur dann gewährleistet werden, wenn weiterhin in die Höhe gebaut werden kann.

Wenn man jetzt also ganz viele Standorte hat, die umgerüstet werden sollen, kann es sein, dass bis heute genehmigungsfreie Standorte nachträglich genehmigungspflichtig werden. Deswegen weise ich hier darauf hin, dass es ein sehr guter Vorschlag ist, auf 15 m zu erhöhen, damit man nicht nachträglich für die Städte und Gemeinden einen großen Mehraufwand verursacht. Abgesehen davon: Wenn die Antennen größer gebaut werden, können sie auch ein größeres Gebiet abdecken. Insofern ist das auf jeden Fall in unserem Interesse.

In Bezug auf die Abstandsflächentiefe ist zu sagen: Es ist sehr begrüßenswert, dass sie halbiert werden soll. Wir weisen aber darauf hin, dass man noch einmal darüber nachdenken kann, ob diese Regelung tatsächlich in allen Fällen anwendbar ist. Aus unserer Sicht ist es nur dann nötig, diese Regelung anzuwenden, wenn in den Gebäuden, die betroffen sind, auch Aufenthaltsräume vorhanden sind, es sich also nicht – gerade auf dem Land – um irgendwelche Scheunen handelt, in denen nur Geräte stehen. Da besteht aus unserer Sicht, gerade was Belüftung und Belichtung angeht, keine große Gefahr.

Aber, wie gesagt, im Großen und Ganzen freuen wir uns sehr über die Vorschläge. Wir haben auch noch einige Anregungen, über die man in dem Rahmen diskutieren könnte, von der auf zwei Jahre verlängerten Verfahrensfreiheit für befristet genutzte Mobilfunkmasten über den Roll-out von Kleinzellen bis zur Verkürzung von Genehmigungsfristen. Das alles haben wir in unserer schriftlichen Stellungnahme dargestellt. Insofern fasse ich mich hier kurz.

Herr **Rapp:** Wir begrüßen, wie die Vorrednerin, die Gesetzesänderungen sehr. Wir regen an, dass man die Abstandsflächen im Außenbereich gegebenenfalls komplett reduziert. Man könnte z. B. auf den gesetzlichen Mindestabstand von 3 m gehen.

Herr **Schubert:** Als Mobilfunkbetreiber begrüßen wir die Änderung selbstverständlich. Wir haben dem, was die Vorredner gesagt haben, nicht mehr viel hinzuzufügen. Aber wir

möchten zum Ausdruck bringen, wir freuen uns, dass das Land Hessen hier tatsächlich ein klares Zeichen zur Unterstützung des Mobilfunkausbaus gibt. Wir hoffen – und gehen davon aus –, dass auch im Hinblick auf untergesetzliche Änderungen bei Verfahrensvorschriften weiterhin eine Unterstützung erfolgt und dass das Land Hessen bei Änderungen im Planungsrecht im Rahmen der Länderarbeitsgruppe dafür sorgt, dass das Planungsrecht des Bundes angepasst wird.

Frau **Crerar**: Guten Tag! Auch für Telefónica kann ich sagen, dass wir die Gesetzesänderungen vollumfänglich begrüßen. Das ist eine sehr gute Maßnahme, um den Mobilfunkausbau in Hessen zu beschleunigen. Ansonsten schließe ich mich – auch um die Zeit nicht überzustrapazieren – einfach meinen Vorrednern an, die eigentlich schon alles vorgetragen haben.

Frau **Polley**: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Auch der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten, dem z. B. die Telefónica und Vodafone angehören, freut sich darüber, dass es hier zu einem entscheidenden Schritt in Richtung Gigabit-Gesellschaft kommt. Hessen ist da insgesamt Vorreiter und stellt das hiermit erneut unter Beweis. Insoweit will ich mich, was die vor allem von der Kollegin von Bitkom schon angesprochenen Punkte angeht, meinen Vorrednern anschließen. Wir unterstützen das und freuen uns, dass hier ein mutiger Schritt nach vorne gewagt wird.

Herr **Sturm**: Frau Vorsitzende, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich hoffe, ich langweile Sie jetzt nicht, wenn ich sage, dass auch ich diesen Gesetzentwurf sehr begrüße. Ich will nur noch auf Folgendes hinweisen: Die zwei Regelungen, die jetzt getroffen werden, sind aus unserer Sicht sehr praxisnah; sie werden uns beim Netzausbau weiterhelfen. Was die Erwartungshaltung an den Mobilfunk und an alle Netzbetreiber betrifft: Im Hinblick auf die Verdichtung im LTE-Netz und auch auf 5G hilft es uns immens weiter, wenn wir die Baugenehmigungsverfahren im Optimalfall abschaffen, wie es z. B. bei der Heraufsetzung der Mastenhöhe auf 15 m der Fall ist.

Die Abstandsflächenthematik ist etwas anderes. Da geht es darum, dass wir Mastneubauten in die Fläche bringen. Da müssen wir in der Zukunft nicht nur auf Haushalte schauen, sondern mehr in die Fläche gehen. Da hilft es uns immens weiter, wenn wir es schaffen, nicht in der Mitte eines Grundstücks zu bauen, sondern möglichst grenznah. Ich glaube, das leuchtet jedem hier ein. Deswegen begrüßen wir das außerordentlich.

Vorsitzende: Vielen Dank. – Damit bin ich mit der Liste der Anzuhörenden durch. Gibt es Nachfragen? – Als Erste hat Frau Abg. Barth das Wort.

Abg. **Elke Barth**: Es haben jetzt die Vertreter von Mobilfunkanbietern gesprochen. Es ist klar, dass sie alle diese Änderungen befürworten, weil es den Mobilfunkausbau erleichtert. Jetzt haben wir auch einige unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen von Bürgerinitiativen, die sich kritisch mit den geplanten Änderungen auseinandersetzen. Einige dieser Gegner sind im Vorfeld auf – ich denke – alle Parteien zugegangen. Insofern würde ich die Mobilfunkanbieter bitten, sich dazu zu äußern. Ich denke, Sie alle kennen die Kritikpunkte, die die Bürgerinitiativen anführen. Es ist doch weiterhin so, dass unabhängig von der Genehmigungsfreiheit und auch von den Abstandsflächen –

wenn ich richtig informiert bin; ich habe versucht, mich ein bisschen in das Thema einzulesen – die Kommunen nach wie vor informiert werden und ein Recht auf Stellungnahme und Erörterung haben.

Auch gelesen habe ich – da würde ich mir ebenfalls eine Bestätigung der Netzbetreiber wünschen –, dass Sie im Falle von größeren Ausbaumaßnahmen Bürgerdialoge durchführen. Mich würde auch interessieren – wir hätten gern eine Bestätigung dafür –, ob die Grenzwerte für elektromagnetische Felder unverändert bleiben und ob weiterhin Standortbescheinigungen mit Sicherheitsabständen usw. durch die Bundesnetzagentur erforderlich sind. Sie alle kennen die Höchstwerte: 10 W EIRP usw. Vielleicht könnten wir dazu noch etwas hören – ich spreche niemanden konkret an, wer immer sich dazu berufen fühlt –; denn wir müssen natürlich die Bedenken der Bürger ernst nehmen.

Abg. **Andreas Lichert**: Ich kann unmittelbar an das anknüpfen, was Frau Barth gesagt hat. Frau Flohre, Sie haben gesagt, dass höhere Sendeleistungen erforderlich seien. Diese Aussage möchten wir nicht isoliert in der Öffentlichkeit hören, weil das den Stress eher noch erhöhen würde. Aber auf absehbare Zeit wird sich von den Frequenzbändern her ohnehin nicht viel tun. Das heißt, in den Bändern, in denen jetzt schon in 4G gefunkt wird, wird 5G starten. Auch von den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften her ändert sich erst einmal nichts.

Trotzdem würde ich jetzt gern verstehen, worin der große Nutzen des Höhenwachses auf 15 m besteht. Vielleicht gibt es ein paar griffige Beispiele, anhand deren das auch ein paar einfachen Abgeordneten zu erklären ist.

Das ist jetzt nicht unbedingt ein Thema hier: Wir fördern als Land Hessen den Mobilfunkausbau erheblich. Können wir der Ministerin Sinemus die gute und frohe Kunde überbringen, dass aufgrund dieser Vereinfachung bei der Errichtung von Mobilmasten der Förderbedarf durch das Land Hessen perspektivisch vielleicht sogar sinkt, weil der Aufwand der Mobilfunkbetreiber ebenfalls sinkt?

Abg. **Dr. Stefan Naas**: Ich habe eine Frage an die Vertreterin der Firma Bitkom e. V. bezüglich der Höhen der Mobilfunkmasten; denn es gibt unterschiedliche Höhen in den unterschiedlichen Regierungsentwürfen. Wie stehen Sie dazu? Es sind 15 m beziehungsweise 20 m vorgeschlagen worden. Zur Erforderlichkeit hätte ich gern Ihre Einschätzung.

Herr **Schubert**: Ich möchte zu den Fragen Stellung nehmen. Frau Barth, der erste Punkt ist – es ist ganz wichtig, ihn herauszustellen –: Die Änderungen, die wir hier vornehmen, haben nichts mit dem Immissionsschutzrecht zu tun. Selbstverständlich bleibt es im Hinblick auf die Betriebserlaubnis für jede einzelne Mobilfunkbasisstation erforderlich, eine Standortbescheinigung einzuholen.

Was darüber hinaus die Kommunikation betrifft: Es gibt seit vielen Jahren die bewährte und jetzt leicht modifizierte, in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossene Kommunalvereinbarung. Die gilt selbstverständlich weiterhin. Danach gilt, dass jedes Neubauvorhaben einer Kommune vorab zur Kenntnis gegeben wird und die Kommune die Möglichkeit hat, Alternativstandorte zu benennen. Falls es Bürgerinitiativen gibt und ein Diskussionsbedarf besteht, stehen wir selbstverständlich für Veranstaltungen zur Verfügung. Auch das ist eine Praxis, die sich durch diese Regelungen, die die Versteigerungen und die Ausbauforderungen nicht ändern wird. Das ist für uns

selbstverständlich notwendig, um die Akzeptanz des Ausbaus zu erhalten bzw. die Bedenken, falls es sie gibt, auszuräumen.

(Abg. Elke Barth: Die Grenzwerte!)

– Die Grenzwerte haben damit auch nichts zu tun. Die sind in der 26. Bundesimmissionschutzverordnung festgelegt. An denen möchten wir auch nicht arbeiten. Es ist nicht unsere Aufgabe, zu sagen: „Die reichen aus“, oder: „Die reichen nicht aus“. Wir sind keine Wissenschaftler. Das müssen die entsprechenden Fachgremien und die Strahlenschutzkommission festlegen.

(Abg. Elke Barth: Ich wollte es nur noch einmal für das Protokoll festhalten!)

Der zweite Punkt – den haben Sie angesprochen – betrifft die höhere Sendeleistung, die Notwendigkeit der Erhöhung der Masten und den Grund, weshalb wir sagen, eine Höhe von 15 m benötigen wir. Woraus ergibt sich das? Das ergibt sich daraus, dass wir zukünftig modernere Antennen verwenden, die sogenannten MIMO-Antennen, die im Vergleich zu früher genutzten Antennen mehrere Mobilfunkdienste gleichzeitig abwickeln können. Es ist in der Tat so, dass die Gesamtsummensendeleistung an einer einzelnen Antenne höher wird. Allerdings ist es dadurch nicht mehr erforderlich, dass man für jeden einzelnen Standort eine Antenne aufhängt. Das ist dann der Unterschied.

Im Hinblick auf die Höhe von 15 m haben wir schlicht und ergreifend ein Problem mit dem Sicherheitsabstand. Eine Standortbescheinigung wird erteilt, wenn der sogenannte Sicherheitsabstand, in dem die Grenzwerte erreicht werden können – theoretisch allerdings nur –, in einem kontrollierbaren Bereich liegt. Ein kontrollierbarer Bereich ist ein Bereich, der gegen den Zutritt von Menschen gesichert ist. Die dürfen sich da nicht dauerhaft aufhalten. Dieser Sicherheitsabstand wird sowohl in horizontaler als auch in vertikaler Richtung berechnet.

Aufgrund der in der Tat leicht erhöhten Gesamtsummensendeleistung ist das Problem tatsächlich der vertikale Sicherheitsabstand. Wir haben uns bis jetzt beim Bauen an einer Höhe von 9,99 m ausgerichtet, damit wir keine bauordnungsrechtliche Genehmigung einholen müssen. Die Reserve, die wir nach unten haben, liegt im Durchschnitt unter 50 cm. Deswegen ist es klar, dass wir, wenn wir nach und nach die Standorte auf solche MIMO-Antennen umrüsten – was für 5G auch erforderlich ist –, den Sicherheitsabstand nach unten relativ schnell erschöpft haben. Da gibt es nur eine Chance: Der Antennenträger wird höher, damit man weiter vom Dach weg ist. Ansonsten würde der Sicherheitsabstand in den Dachbereich hineinragen, und dann würden wir den ganzen Dachbereich anmieten müssen, oder wir bekämen dann keine Standortbescheinigung mehr. Das ist der Hintergrund.

Herr Naas, das geht in die Richtung Ihrer Frage: Ist die Höhe von 15 m genau das, was wir benötigen? Nein, man kann nicht sagen, eine Höhe von 15 m ist die Grenze, sondern es ist schlicht und ergreifend so, dass wir sagen: Natürlich hilft jeder Meter. Wenn wir jetzt die 15 m zugrunde legen, können wir davon ausgehen, dass wir in zwei Jahren nicht wieder zu Ihnen kommen und sagen müssen, dass 12 oder 13 m nicht gereicht haben.

Herr **Dr. Deutsch**: Ich hatte schon eingangs auf unsere Stellungnahme zu den Mobilfunkmasten verwiesen. Bevor das untergeht, möchte ich es noch einmal wiederholen:

Genehmigungsrechtlich sind uns die Masten weniger wichtig, uns geht es um die Stand-sicherheit.

Bislang waren Masten bis 10 m genehmigungsfrei, es wurde auch keine Statik verlangt. Bei 15 m kann man das aber nicht einfach linear oben draufsetzen, die Beanspruchungen in der Physik steigen hier quadratisch an, die Beanspruchung ist hier also wesentlich höher als zuvor. 15 m sind, wenn ich das verdeutlichen darf, ein fünf- bis sechsgeschos-siges Wohngebäude, was wir oben drauf stellen, und wo jetzt der Vorbehalt besteht, es solle ein Nachweisberechtigter die Nachweise führen.

Das ist insoweit nicht realistisch, als es die Nachweise für solche Antennen auch bisher schon gibt. Diese werden, ohne, dass es gefordert wird, von den Antennenherstellern selbst gemacht, und zwar deswegen, weil diese Antennen hohe Ansprüche bei der Verformungsgenauigkeit haben, sie dürfen sich nicht allzu sehr verformen. Insofern ha-ben die Hersteller und Lieferanten ein Interesse daran, dort etwas zu machen. Jetzt ha-ben wir 15 m, das ist eine erheblich größere Beanspruchung. Deswegen haben wir ge-sagt: Der Nachweisberechtigte, der nach der Nachweisberechtigtenverordnung Ge-bäudeklasse 1 bis 3 als Nachweisberechtigter bescheinigt ist, ist überfordert; das gehört nicht zu seiner Standardausbildung.

Wir schlagen deswegen dringend vor, hier einen Prüfsachverständigen zur Prüfung und Überwachung der Arbeiten einzuschalten, auch deswegen, weil in der Zukunft vermut-lich viele Standorte, die schon jetzt bestehen, nach- bzw. aufgerüstet werden. Das heißt, auf einem Gebäude, was jetzt eine 10-m-Antenne hat, wird diese vielleicht aus-getauscht und es wird eine neue drauf gestellt. Da erwarten wir dringend, einen Prüf-sachverständigen zum Prüfen und zum Überwachen einzuschalten.

Abg. **Lichert:** Noch eine kleine Lernkontrolle. Herr Schubert, Sie haben es ja sehr an-schaulich erklärt. Habe ich es richtig verstanden, dass diese summarische Sendeleistung auch dadurch zustande kommt, dass neue Frequenzbänder mit hinzukommen? Und ist damit gewissermaßen auch schon die Zukunft von 5G mit abgedeckt, oder habe ich das an dieser Stelle missverstanden?

Noch eine weitere Frage. Ihre Argumentation ergibt ja absolut Sinn, das verstehe ich auch. Trotzdem ist 5G auch grundsätzlich in der Diskussion. Wo wir schon die Experten der einschlägigen Unternehmen und Verbände hier sitzen haben: Haben Sie irgendeine Erklärung dafür, dass z. B. die Stadt Brüssel unter großem Getöse ihrem 5G-Pilotprojekt den Stecker gezogen hat und sich die belgische Umweltministerin mit dem Satz zitieren lässt, dass man natürlich nicht bereit sei, die Gesundheit der Bevölkerung den Profitinte-ressen der Mobilfunkbetreiber zu opfern? – Wohlgemerkt ist das ein Zitat, ich habe mir diese Meinung nicht zu eigen gemacht. Aber wenn Sie dazu eine Einschätzung abge-ben könnten, wäre ich sehr dankbar.

Herr **Schubert:** Ich antworte gerne auf Ihre Frage. Die Frequenzbänder, die wir für 5G brauchen, sind diejenigen, die wir derzeit haben – wir können ja immer nur die nehmen, die wir auch ersteigert haben und für die wir die Funkfrequenz-Nutzungsrechte bekom-men. Es ist so, dass an den Standorten immer unterschiedliche Frequenzbänder gleich-zeitig verwendet werden. Es ist aber nicht so, dass jedes Frequenzband, was wir in einer Lizenz oder als Funkfrequenzen-Nutzungsrecht haben, an jedem Standort gemacht wird: Wenn Sie ein Frequenzband von 800 MHz, 900 MHz haben, ist das etwas, was Sie für die Flächenversorgung nehmen. Wenn wir die neuen Frequenzen nehmen, die wir

gerade ersteigert haben, dann sind das diejenigen, die relativ nah an dem Objekt sein müssen, die dafür eben eine hohe Latenz und eine hohe Bandbreite haben, damit übertragen werden kann. Wir haben regelmäßig mehrere Frequenzen an einem Standort, aber nicht immer alle, die wir zur Verfügung haben bzw. die uns durch die Funkfrequenz-Nutzungsrechte zugewiesen sind. Ich hoffe, das beantwortet die Frage.

Abg. **Lichert:** Ich bin jetzt insofern einen Schritt zurückgeworfen als Sie jetzt sagen, die Frequenzbereiche stünden jetzt fest, spätestens durch die Versteigerung. Jetzt noch einmal zur Erhöhung auf 15 m: Da muss jetzt gewissermaßen etwas neu hinzukommen, damit dieses Erfordernis eines höheren Sicherheitsabstands notwendig wird. Vielleicht liegt es an mir, aber das habe ich jetzt noch nicht hundertprozentig verstanden: Was ist genau die Veränderung, die das jetzt notwendig macht?

Herr **Schubert:** Der Punkt wäre, sonst hätten Sie für jeden einzelnen Dienst eine Antenne. Die würden Sie aber nicht alle komplett an einen Antennenträger nehmen bzw. darauf setzen. Die MIMO-Antenne kann mehrere Dienste gleichzeitig, also eine Antenne ersetzt mehrere Antennen. Damit hat diese Antenne aber eine höhere Gesamtsummensendeleistung.

Zu Brüssel kann ich sagen: Erfahrungsgemäß ist es so, dass jedes Mal, wenn es einen neuen Mobilfunkstandard gibt, dieser besonders gefährlich ist. Das ist offensichtlich so die Reaktion. Wir sind auch keine Wissenschaftler, aber wir haben keinerlei Erkenntnis, dass 5G irgendeinen Unterschied in der Schädlichkeit oder Nicht-Schädlichkeit gegenüber den zuvor genutzten Frequenzen aufweist. Weshalb hier bei 5G wieder eine solche Welle aufkommt, lässt sich nicht erklären. Aber, wie gesagt: Aus Erfahrung wissen wir, dass es jedes Mal, wenn es einen neuen Mobilfunkstandard gibt, genau gegen diesen vorgegangen wird. Eine andere Erklärung haben wir nicht.

Frau **Flohre:** Nur ergänzend zum Kollegen: Auch laut dem Bundesamt für Strahlenschutz ist die Bewertung mit Blick auf die Gesundheitsfrage völlig bedenkenfrei.

Herr **Sturm:** Vielleicht noch eine Anmerkung zu Ihren Ausführungen, Herr Schubert. Es gibt noch einen anderen Aspekt, der auch eine Rolle spielt, und zwar ist die Anzahl der Dächer ja endlich. Wir versuchen, diese Dächer möglichst auch gemeinsam zu nutzen. Das heißt, dass wir häufig zu zweit oder zu dritt auf einem Dach sind. Das nennen wir bei uns dann „komplexe Dachstandorte“. Dadurch, dass dann zwar auch Frequenzen genutzt werden, aber von mehreren Netzbetreibern, haben wir diese Summenberechnung. Das ist auch ein Aspekt, den man dabei sehen muss.

Vorsitzende: Vielen Dank. – Ich schaue in die Runde und sehe keine weiteren Wortmeldungen mehr. Ich darf mich ganz herzlich bei den Anzuhörenden bedanken für Ihre Zeit, für Ihre schriftlichen Stellungnahmen und dafür, dass Sie hier waren. Ich bedanke mich herzlich bei den Stenografen für das eifrige Mitschreiben dieser Anhörung.

Ich beende die Sitzung; wir unterbrechen für drei Minuten und beginnen dann mit der regulären Ausschusssitzung.